

POSITIONIERT EUCH!

WAS POLITISCHE

BILDUNG DARF

Eine Handreichung für Schule und Unterricht

IMPRESSUM

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg
www.li.hamburg.de

Autoren der österreichischen Erstfassung

Georg Lauss, Philipp Mittnik und Stefan Schmid-Heher

Für Hamburg angepasst durch

Christoph Berens, Dr. Hans-Werner Fuchs, Mara Sommerhoff, Christian Welniak

Grafisches Konzept & Illustrationen

Schneewittchen Werbeagentur e.U., Tina M. Zöchling
www.schneewittchen.co.at

© Hamburg, August 2020, 1. Auflage: 3.500 Stück



Wir bedanken uns bei den Wiener Kollegen herzlich für die gute Kooperation und die Erlaubnis, die Broschüre für Hamburg anzupassen.

POSITIONIERT EUCH!
WAS POLITISCHE BILDUNG DARF

Eine Handreichung für Schule und Unterricht



Schule

Didaktik

DEMOKRATIE

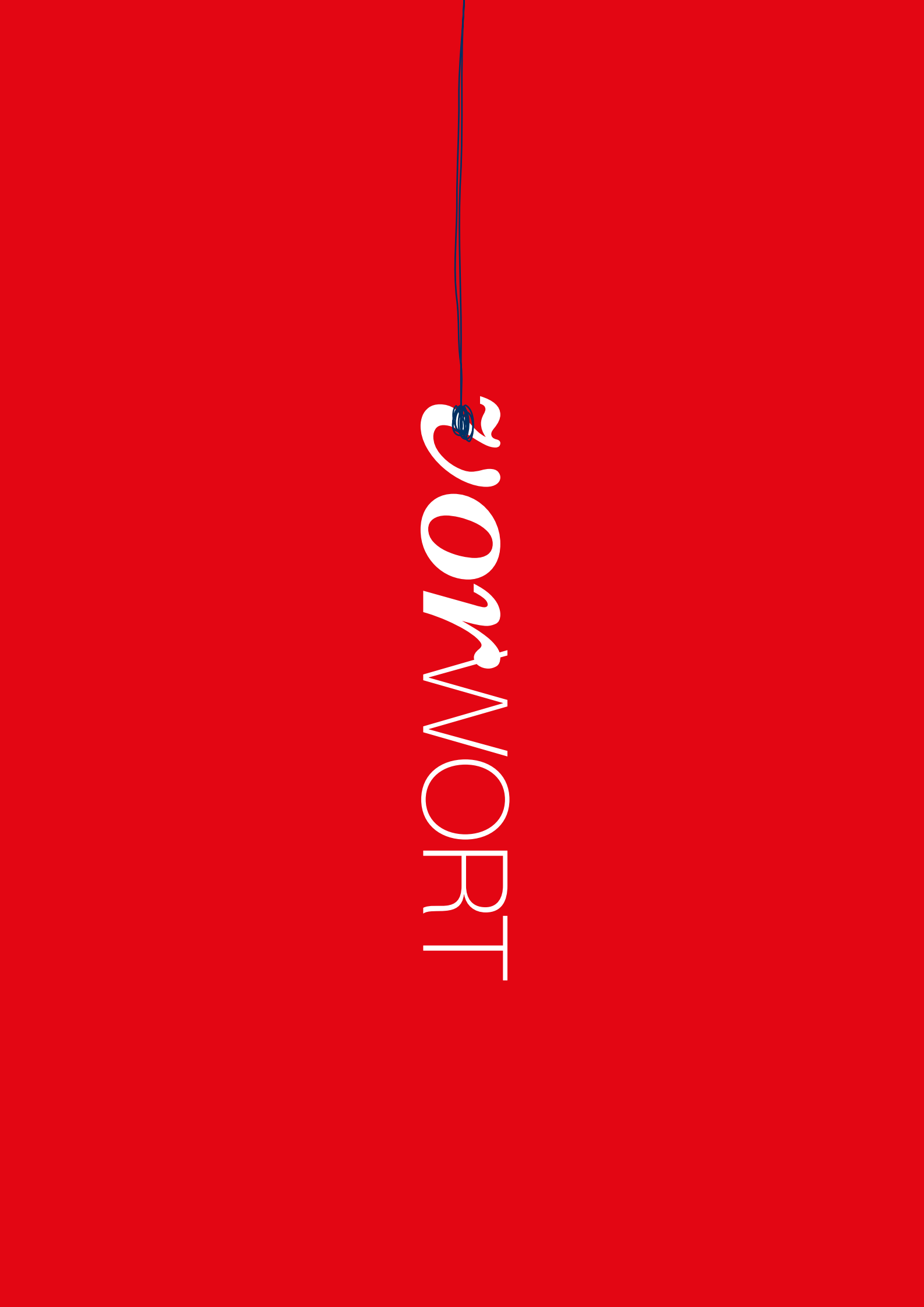
POLITISCHE BILDUNG

Verantwortlichkeit

35

35

VORWORT	6
EINLEITUNG	8
GRUNDLAGEN DER POLITISCHEN BILDUNG	10
Was ist eigentlich (gute) politische Bildung? Ein Abriss	11
Didaktische Prinzipien der politischen Bildung	12
Kompetenzen – was politische Bildung leisten kann	14
Politische Bildung und Demokratiepädagogik – eine Standortbestimmung	15
Demokratie lernen und erleben – Schule als Erfahrungsraum	16
NORMATIVE GRUNDLAGEN DER POLITISCHEN BILDUNG	18
Parteiliches Engagement in der Schule	19
Politische Werbung in Diensträumen	20
Der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag	20
Der Beutelsbacher Konsens	21
EXKURS ZUM BEUTELSBACHER KONSENS	24
DIE POSITION DER LEHRPERSON IM UNTERRICHT	28
Sind Neutralität und Objektivität bei der Vermittlung von politischer Bildung wichtig?	30
Darf und soll ich als Lehrkraft in einem politischen Konflikt Stellung beziehen?	32
Darf ich Schülerinnen und Schüler für ihre politische Meinung kritisieren?	34
Darf ich politische Themen behandeln, die bei Eltern zu Beschwerden führen könnten?	35
Darf ich meine Schülerinnen und Schüler politisch beeinflussen?	36
PARTEIEN IM UNTERRICHT	38
Darf ich auch über Parteipolitik sprechen?	40
Darf ich politische Parteien im Unterricht kritisieren?	40
Darf ich Vertreterinnen und Vertreter von Parteien in die Schule einladen?	42
POLITISCHES HANDELN IM UNTERRICHT	44
Darf ich meine Schülerinnen und Schüler dazu motivieren, politisch aktiv zu werden?	46
Darf und soll ich in der Klasse und in der Schule Probewahlen durchführen?	47
Ist die Klassensprecherwahl bereits politische Bildung?	48
Darf ich mit Schülerinnen und Schülern an einer Demonstration oder anderen politischen Aktionen teilnehmen?	49
LITERATURVERZEICHNIS	50



SOWMORT

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

Überall erstarben politische Kräfte, die den Zusammenhalt der Gesellschaft infrage stellen oder bewusst torpedieren. Sie instrumentalisieren die ohnehin vorhandenen Fliehkräfte der Gesellschaft. Ich glaube aber fest daran, dass wir unsere Gesellschaft und unsere Demokratie am besten verteidigen, wenn wir ihre Regeln achten und einhalten. Und wenn wir diese Achtsamkeit auch unseren Schülerinnen und Schülern mitgeben. Diese Regeln des politischen Miteinanders und des politischen Diskurses sind nicht immer bequem. Sie muten uns manchmal viel zu. Aber sie sind ein Fundament unserer demokratischen Gesellschaft.

Schülerinnen und Schüler sollen sich mithilfe des Unterrichts eine eigenständige Meinung bilden können – hierzu bedarf es auch politischer Kontroversen im Unterricht, die auf Basis der Bildungspläne und des Beutelsbacher Konsenses ausgetragen werden. Schülerinnen und Schüler dürfen und müssen auch in der Schule kontrovers diskutieren können. Sie haben das Recht auf eine eigene Meinung, und sie üben sich in der Pflicht, andere Meinungen kennenzulernen, sie zu hinterfragen, sich selbst zu hinterfragen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und die eigene Meinung zu begründen.

Damit es Lernenden gelingen kann, sich eine eigenständige Meinung zu bilden, muss die Schule als Institution neutral sein. Diese Neutralitätsverpflichtung der Institution Schule ist erst die Gelingensbedingung dafür, dass Schülerinnen und Schüler sich eine eigenständige Meinung bilden können. Aber was heißt eigentlich neutral? Darf eine Schule sich zum Beispiel gegen Rassismus stellen oder verletzt sie damit schon ihr Neutralitätsgebot? Natürlich darf sie das. Sie muss es sogar. Denn die Achtung der Menschenwürde und die Absage an Rassismus sind elementare Eckpfeiler unseres Grundgesetzes. Wie auch die Gleichberechtigung. Die Religionsfreiheit. Die Demokratie. Die Rechtsstaatlichkeit. Es gibt viele wichtige, Mut machende, herzerwärmende und fundamental entscheidende Werte unserer Gesellschaft, für die es sich zu kämpfen lohnt – nicht nur „auch“, sondern „gerade“ in der Schule.

Ich wünsche Ihnen Mut, die wichtigen gesellschaftlichen Fragen im Unterricht aufzugreifen. Ich wünsche Ihnen Souveränität, Kontroversen in der Schule und im Unterricht zu gestalten und politische Bildung als Querschnittsaufgabe der Schule ernst zu nehmen! Die Schule ist beides: ein Teil unserer demokratischen Gesellschaft und der Ort, an dem alle Kinder und Jugendlichen Demokratie erlernen können und sollen. Diese Broschüre soll für alle Lehrerinnen und Lehrer hilfreich sein bei der Wahrnehmung der wichtigen Aufgabe, Demokratie zu vermitteln und erlebbar zu machen. 🍷

MUT ZUR POLITISCHEN BILDUNG!

„Vielleicht bedarf es gar keines herausragenden Mutes, aber wir möchten dennoch zu einer lebendigen, realitätsnahen, offenen politischen Bildung ermutigen. Es ist notwendig, zwischen politischer Bildung und parteipolitischer Werbung zu unterscheiden, wer aber Schule als politischen Raum (im Sinne des griechischen Wortes *politikos* – sich um die *polis*, die Gemeinschaft kümmernd) verstehen will, muss politische Bildung ernst nehmen und darf sie nicht zu einem belanglosen Geplaudere degradieren!“ (Michael Sörös)¹

Mehr politische Bildung in der Schule zu etablieren ist die zentrale Motivation für die vorliegende Broschüre. Lehrerinnen und Lehrer sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich politisch interessiert, jedoch im Umgang mit politischer Bildung häufig verunsichert, nicht zuletzt durch eine Vielzahl schriftlicher kleiner Anfragen. Diese Publikation soll Schulen und Lehrkräfte dabei unterstützen, eine verlässliche und der Wissenschaft verpflichtete politische Bildung in ihren Unterricht zu integrieren. So wird sich diese Publikation nicht nur mit der Frage „Was darf politische Bildung an Schulen?“ auseinandersetzen, sondern vielmehr mit der Förderung eines selbstverständlicheren Umgangs mit politischer Bildung in allen Schulfächern. Zu diesem Zweck werden zentrale Informationen zur politischen Bildung zusammengefasst.

Diese Handreichung basiert auf einer Veröffentlichung des Zentrums für politische Bildung der Pädagogischen Hochschule Wien². Wir danken den Kollegen aus Wien sehr herzlich für die Möglichkeit, die Broschüre zu publizieren und für die Hamburger Schulen anzupassen!

Wir möchten einen Ausschnitt aus der KMK-Empfehlung „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“³ voranstellen. Die Aufgabe der gemeinsamen Gestaltung unserer demokratischen Gesellschaft wird hier klar beschrieben:

„Demokratie braucht überzeugte und engagierte Demokratinnen und Demokraten. Eine rechtsstaatliche Demokratie muss sich der Komplexität der Welt stellen:

1 Dr. Michael Sörös, Leiter der Bildungsregion Wien-West

2 Philipp Mittnik (Hg.), Zentrum für Politische Bildung: Was darf politische Bildung?, Wien 2018

3 Beschluss der KMK zur Demokratieerziehung (2018): https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Demokratieerziehung.pdf (Zugriff 20.05.2020)



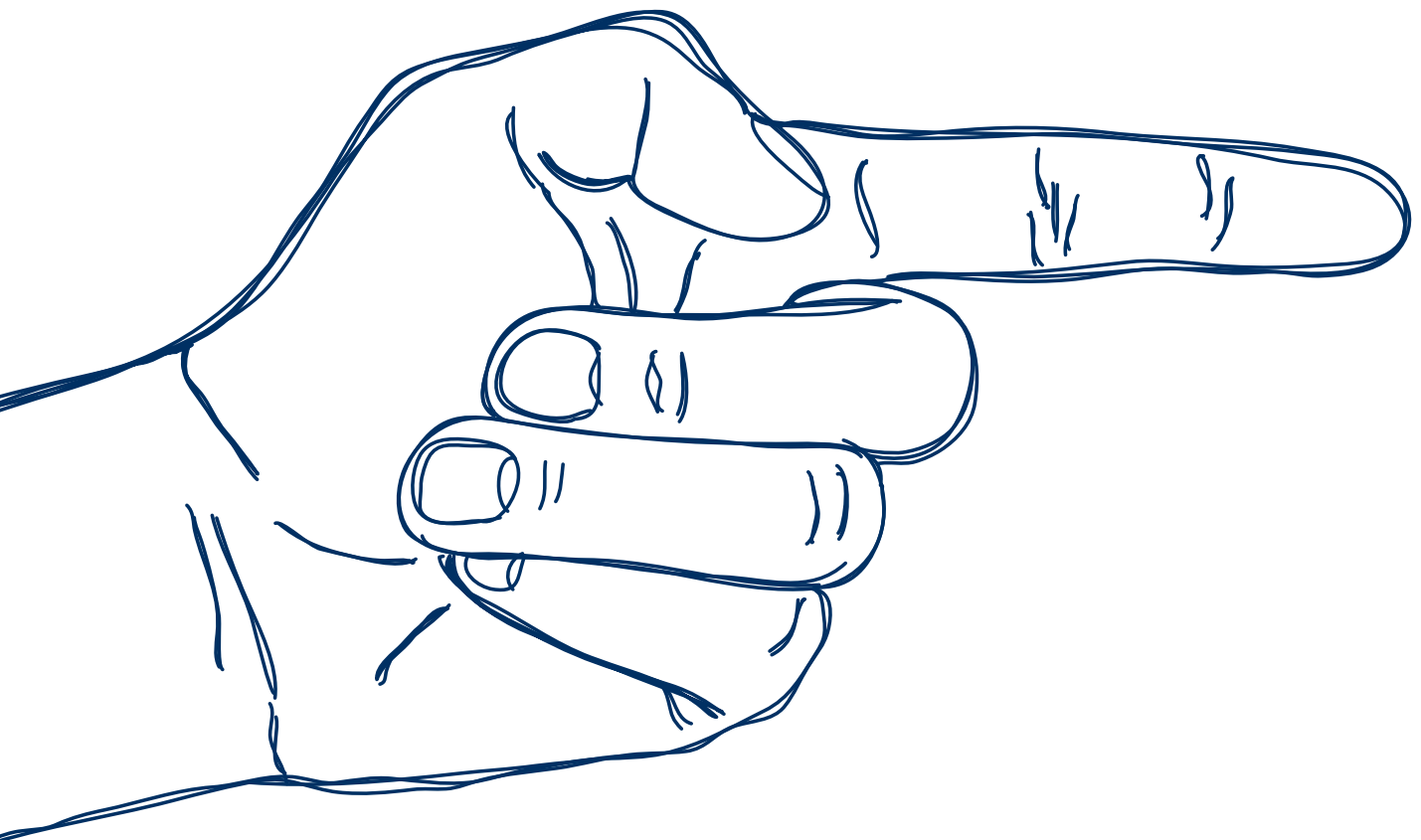
- Elementar ist die Einsicht, dass es nicht ausreicht, sich auf den Willen einer Mehrheit zu berufen, um Demokratie als Herrschaftsform zu legitimieren. Entscheidend ist die Bindung an Menschenrechte und Menschenwürde, Gewaltenteilung und Minderheitenschutz sowie die Verfahren des Rechtsstaats, mögen diese auch mitunter langwierig und mühsam erscheinen.
- Eine besondere Herausforderung für die Schule sind ausgrenzende, menschenverachtende und antidemokratische Grundpositionen. Zudem gilt es, jedem Geschichtsrevisionismus entgegenzutreten und sich aktiv mit vereinfachenden Gesellschaftsbildern auseinanderzusetzen.
- Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Teilhabe aller Mitglieder und das Miteinander unterschiedlicher Ethnien und Kulturen, gerade in einem Zeitalter der Migration und anderer globaler Verflechtungen, sind eine besondere Aufgabe auch der Schulen. Dazu gehört der aufklärende bewusste und sensible Umgang mit Vielfalt, das Eintreten für Partnerschaft und Solidarität in Europa und in der Welt sowie die Förderung von Empathie, Respekt, Achtung und Toleranz. Schule kann und soll sich als Ort erweisen, an dem Demokratie als dynamische und ständige Gestaltungsaufgabe – auch im Spannungsfeld unterschiedlicher demokratischer Rechte – reflektiert und gelebt wird. Die Thematisierung von Diversität und Ambiguitätstoleranz sind grundlegende Voraussetzungen für den Erfolg historisch-politischer Bildung in der Schule.“⁴

In diesem Sinne möchten wir dazu ermutigen, Demokratieverziehung und politische Bildung als Kernaufgaben der Schule zu begreifen und sich den jeweiligen aktuellen Herausforderungen zu stellen. Wir wollen so auch Schülerinnen und Schüler darin stärken, zu eigenen Urteilen und Positionierungen zu gelangen und die Partizipation an unserer Demokratie als selbstverständliches Recht auszuüben. 🗣️

Christoph Berens und Mara Sommerhoff

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg

4 Ebd.



POLITISCHE BILDUNG GRUNDLAGEN

GRUNDLAGEN DER POLITISCHEN BILDUNG UND DES DEMOKRATIE-LERNENS

WAS IST EIGENTLICH (GUTE) POLITISCHE BILDUNG? EIN ABRISS

Der Erwerb demokratiebezogener Kompetenzen sowie die Entwicklung von Mündigkeit sind zentrale Ziele politischer Bildung. Mündigkeit verstehen wir als die Fähigkeit, Fertigkeit und Bereitschaft, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen und verantwortlich und reflektiert am politischen bzw. gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Da Mündigkeit aber ein Ziel jeglichen pädagogischen Handelns darstellt, ist politische Bildung in diesem weiten Sinne Aufgabe der gesamten Schule. Alle Lehrerinnen und Lehrer sind dementsprechend gefordert, politische Bildung und Demokratie-Lernen in ihren Fächern und Aufgabengebieten umzusetzen.

Politische Bildung soll bei Schülerinnen und Schülern Interesse und Verständnis für politische Prozesse und Einsichten in politische Zusammenhänge fördern. Politik soll dabei als ständiger Aushandlungsprozess einer Gesellschaft verstanden, gelebt und vermittelt werden.

Zivilgesellschaftliches Engagement und die Pluralität der Lebensstile sollten im Rahmen eines erweiterten Politikbegriffes Berücksichtigung finden – so trägt Demokratiepädagogik dazu bei, das Engagement junger Menschen zu würdigen und zu unterstützen.

Die Stärkung des Demokratiebewusstseins ist zentrales Anliegen der politischen Bildung. Schülerinnen und Schüler müssen den Diskurs sowie die Konflikt- und Kompromissfähigkeit als Grundsätze demokratischer Einstellungen kennenlernen, erfahren und anwenden können. Darüber hinaus ist es bedeutsam im Sinne einer „wehrhaften Demokratie“, auf deren Gefährdung aufmerksam zu machen.⁵

Repräsentative jugendsoziologische Studien haben gezeigt, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland die Demokratie als Gesellschafts- und Herrschaftsform überwiegend befürworten und sich für Politik interessieren.⁶ Allzu viele Schülerinnen und Schüler erleben Unterricht hingegen als eine Zeit, in der sie gerade nicht dazu ermuntert werden, Stellung zu politischen Fragen zu beziehen.⁷ Politikunterricht wird manchmal als neutrale Informationsfalle erlebt, als Raum ohne Kontroversen.

Politische Bildung soll aber die Orientierungsfähigkeit in der sozialen Welt ermöglichen und Lernende in die Lage versetzen, Urteils- und Kritikfähigkeit im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Phänomenen zu entwickeln.

⁵ Ammerer, Windischbauer & Fallend, 2012

⁶ Shell, 2015

⁷ Abs & Hahn-Laudenberg, 2017

Die Bereitschaft zu politischer Partizipation kann als Ziel einer gelungenen politischen Bildung gesehen werden.⁸ Grundlegend dafür ist, dass politische Bildung die Aufgabe übernimmt, „entgegenkommende Lebensformen“ (Jürgen Habermas) in der Schule bereitzustellen, in denen es Kindern und Jugendlichen möglich ist, ihre Interessen zu formulieren, sie zu vertreten und bei deren Umsetzung Unterstützung zu finden.⁹

In welchem Alter sollte politische Bildung beginnen? Im hier verstandenen Sinne kann diese nicht ausschließlich rechtsstaatliche Strukturen präsentieren, sondern muss junge Menschen beim „politisch-gesellschaftlichen Mitglied-Werden“¹⁰ unterstützen. Das bedeutet, dass dieses Lernen bereits im Kindergarten stattfinden kann und sollte. Die Bedeutung des frühen politischen Lernens kann als Voraussetzung für spätere demokratische Handlungskompetenz angesehen werden.¹¹

Der Beutelsbacher Konsens (siehe Seite 21) ist eine der zentralen Grundlagen politischer Bildung¹² und beschreibt, unter welchen Bedingungen politische und gesellschaftliche Kontroversen im Unterricht zu behandeln sind. Die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses sind nicht ausschließlich relevant für den Politik- und Gesellschaftsunterricht, sondern als erkenntnisförderndes Strukturprinzip auf alle Fächer übertragbar, weil sie Urteilsbildung fördern und Schülerinnen und Schüler dazu auffordern, eigene Interessen zu bilden. Der Beutelsbacher Konsens zielt auf die kritische Kontroverse und betont die Verantwortung zur politischen Positionierung.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN DER POLITISCHEN BILDUNG

Im Weiteren finden sich grundlegende didaktische Prinzipien, an denen sich politische Bildung orientieren soll. In ihrer Ausrichtung entsprechen sie den im Rahmenplan PGW für die Jahrgangsstufen 7 bis 11 der Stadtteilschule bzw. für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums niedergelegten didaktischen Grundsätzen, die ergänzend zur Kenntnis genommen werden sollten.¹³ Wer politische Bildung unterrichtet, sollte sich im Sinne eines politikdidaktisch hochwertigen Unterrichts an diesen Prinzipien orientieren.

8 Autorengruppe Fachdidaktik, 2016

9 Gaiser, Hanke & Ott, 2016

10 Ohlmeier, 2007, S. 54

11 Van Deth, 2007

12 <https://www.bpb.de/die-bpb/51310/>

beutelsbacher-konsens (Zugriff 20.05.2020)

13 Näheres siehe Bildungsplan Stadtteilschule, Jahrgangsstufen 7–11, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, Hamburg 2014, S. 17ff. sowie Bildungsplan Gymnasium, Jahrgangsstufen 7–10, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, Hamburg 2011, S. 15ff.



Didaktische PRINZIPIEN	ERLÄUTERUNGEN
Kontroversitätsprinzip	Die eine, „richtige“ politische Sichtweise gibt es nicht, daher ist es wichtig, unterschiedliche (zumindest zwei) politische Perspektiven zu einer Fragestellung anzubieten. Politik ist immer standort- und interessengebunden, daher per se nicht „unabhängig“. Um Lernende politisch nicht einseitig zu manipulieren, sollten immer kontroverse Positionen angeboten werden. So soll es Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, zu unterschiedlichen politischen Urteilen zu gelangen. ¹⁴
Lebensweltbezug/ Subjektorientierung	Politische Bildung soll sich an Interessen der Schülerinnen und Schülern orientieren. So ist es möglich, auf Vorerfahrungen der Lernenden aufzubauen und eine erhöhte Motivation zu erreichen. Diese Vorerfahrungen sollen im Unterricht weiterentwickelt werden. Die Auswirkungen von politischen Entscheidungen und Prozessen auf das Leben der Schülerinnen und Schüler sollen im Fokus des Unterrichts in politischer Bildung stehen. Auch lebensweltliche Probleme (z.B. Angst vor Migration oder schulischer Leistungsdruck) sollen aufgegriffen und altersadäquat erforscht werden. ¹⁵
Problemorientierung	Der Unterricht in politischer Bildung soll sich immer an politischen Problemen orientieren. Darunter sind Sachverhalte zu verstehen, die nach einer politischen Lösung verlangen. Damit wird Schülerinnen und Schülern vermittelt, dass politische Konflikte oft keine einfache Lösung haben. Schlüsselprobleme der Gesellschaft wie z.B. Ökologie, Krieg und Frieden, Globalisierung, Ressourcenverteilung oder Migration sollen in den Unterricht integriert und nach Möglichkeit in einem aktuellen Zusammenhang erarbeitet werden. So gelangen diese Probleme ins Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler. Dabei zeigt sich, warum bei der Lösung eines Problems unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen. ¹⁶
Handlungsorientierung	Hier steht die selbstständige Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit politischer Bildung im Fokus. Eine eigenständige Arbeit ist erst dann handlungsorientiert, wenn diese in einen politischen Zusammenhang gestellt, also mit der Wissensebene verbunden wird. ¹⁷
Wissenschaftsorientierung	Bei aller Notwendigkeit von didaktischer Reduktion soll ein Thema in der Schule so unterrichtet werden, dass es auch anschlussfähig an wissenschaftliche Auseinandersetzungen ist. Damit geht einher, eine Vielfalt an wissenschaftlichen Perspektiven in den Unterricht zu integrieren. Schülerinnen und Schüler sollen Methoden und Arbeitstechniken, die grundlegenden wissenschaftlichen Kriterien entsprechen, kennenlernen und auch selbst anwenden. Entdeckendes und forschendes Lernen kann hier gefördert werden, wenn Lernende ihren Mitschülerinnen und Mitschülern Ergebnisse präsentieren, die nachvollziehbar und belegbar sind. ¹⁸
Exemplarisches Lernen	Das Arbeiten an konkreten Fällen steht hier im Zentrum des Interesses. Schülerinnen und Schüler können kleiner strukturierte Themen leichter verstehen und anhand dieser größere Zusammenhänge ausarbeiten. Einsichten in Regelmäßigkeiten und Prinzipien können an diesen Fällen erlernt werden. Die Aufgabe der Lehrkräfte ist es, diese Einzelfälle gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern in einen allgemeinen Kontext zu überführen. ¹⁹

14 Bergmann, 2008 und Grammes, 2014a
15 Petrik, 2014, Ammerer, Hellmuth & Christoph, 2015
16 Goll, 2014

17 Hellmuth & Kühberger, 2016
18 Juchler, 2014
19 Grammes, 2014b

KOMPETENZEN – WAS POLITISCHE BILDUNG LEISTEN KANN

Kompetenzmodelle bieten eine grundlegende Orientierung für die im Unterricht erreichbaren Ziele. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung der Lernenden zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern. Ausgangspunkt ist dabei nicht vordergründig das institutionalisierte politische System, sondern die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler. Ergänzend sind die fachlichen Rahmenpläne zur Kenntnis zu nehmen.

Methodenkompetenz: Schülerinnen und Schüler sollen politische Botschaften kritisch analysieren können. Methoden zur Analyse von Statistiken, Bildern und Texten können anhand von praktischen Beispielen erarbeitet werden. Ebenso von Bedeutung ist es, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, sich zu artikulieren und dabei unterschiedliche Medien zu nutzen.

Urteilskompetenz: Lernende sollen politische Urteile fällen, formulieren sowie eigene und fremde Urteile kritisch hinterfragen können. Urteile sollen hinsichtlich ihrer Relevanz sowie der sachlichen und logischen Qualität ihrer Begründung bewertet werden. Dass sie an Interessen und Standorte gebunden sind, kann an unterschiedlichen Fällen herausgearbeitet werden. Urteile sollen daraufhin geprüft werden, ob sie mit den Menschenrechten übereinstimmen – so lassen sich Vorurteile erkennen und analysieren. Schülerinnen und Schüler werden in die Lage versetzt, die Folgen von politischen Urteilen abzuschätzen.

Handlungskompetenz: Es ist für Schülerinnen und Schüler nicht nur notwendig zu lernen, politische Positionen zu beurteilen und zu artikulieren, sondern auch, für eigene und fremde Interessen einzutreten. Daher müssen vonseiten der Schule verschiedene Möglichkeiten zur demokratischen Mitbestimmung aufgezeigt bzw. ermöglicht werden. Forderungen aus der Schulgemeinschaft und andere politische Botschaften sollten auch durch unterschiedliche Medien verbreitet werden können. Schülerinnen und Schüler sollten ermuntert werden, potenzielle Verbündete für ihre Interessen auch unter politischen Repräsentantinnen und Repräsentanten, Parteien und in der Zivilgesellschaft zu suchen. Schülerinnen und Schüler lernen so, den Wert und die Unausweichlichkeit von Kompromissen zu erkennen und mit demokratischen Mehrheitsentscheidungen umzugehen.

Sachkompetenz: Schülerinnen und Schüler sollen Fachbegriffe wie Demokratie, Macht, Herrschaft, Legitimität, Staat etc. über unterschiedliche Fallbeispiele hinweg zueinander in Beziehung setzen können. Die Fähigkeit, Grundbegriffe und Konzepte des Politischen differenziert zu verwenden und zu reflektieren, ist Grundvoraussetzung für den zielgerichteten Umgang mit politischen Problemen. Ziel ist nicht das bloße Auswendiglernen von Definitionen, sondern die Befähigung zur konstruktiven Problembearbeitung.

POLITISCHE BILDUNG UND DEMOKRATIEPÄDAGOGIK – EINE STANDORTBESTIMMUNG

„Demokratie heißt, sich in die eigenen Angelegenheiten einzumischen.“²⁰
Mit diesem Satz brachte der Schriftsteller Max Frisch auf den Punkt, dass jede Demokratie auch engagierte Demokratinnen und Demokraten braucht.

Demokratische Teilhabe stellt hohe Anforderungen an alle. In demokratischen Gesellschaften kommt der Schule eine wesentliche Rolle beim Demokratie-Lernen zu. Politische Bildung findet in der Schule in Fächern statt, allen voran im Sachkundeunterricht, im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften und im Fach Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, sowie in den Aufgabengebieten wie Sozial- und Rechtserziehung und Globales Lernen. Darüber hinaus können demokratiepädagogische Erfahrungsmöglichkeiten – z.B. Besuche politischer Einrichtungen und Gremien, die Durchführung von gemeinwohlorientierten Projekten, die Teilnahme an Wettbewerben, Bildungs- oder Studienfahrten und nicht zuletzt Gremien und Formen der Mitbestimmung (Schülerrat, Klassenrat etc.) – dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Demokratie als sinnvoll erleben. Politische Bildung und Demokratiepädagogik ergänzen sich deshalb: Demokratiepädagogik fördert Erfahrungen des Engagements im schulischen und kommunalen Bereich (Demokratie als Lebens- und Gesellschaftsform); politische Bildung lädt Kinder und Jugendliche dazu ein, die Demokratie als Herrschaftsform zu verstehen und ihre Bedeutung zu reflektieren.

demokratie

	POLITISCHE BILDUNG	DEMOKRATIEPÄDAGOGIK
Fokus	Demokratie als Herrschaftsform	Demokratie als Lebens- und Gesellschaftsform
Kompetenzerwerb	Wissen über repräsentative Demokratie (staatliche Ebene)	Perspektivenübernahme, Engagement-Förderung, Zusammenleben
Formen	PGW, Gesellschaftsunterricht, z.B. Konfliktanalysen, Planspiele	Mitbestimmung, demokratische Schulkultur, Lernen durch Engagement
Primärer Bezug	Politikwissenschaft	Erziehungswissenschaft, Soziologie
Ziel	Staatliche Politik verstehen und beeinflussen, Demokratie	Zusammenleben gemeinsam gestalten

²⁰ Holzbrecher, 2006, S. 22

Gemeinsam ist politischer Bildung und Demokratiepädagogik die Förderung demokratiebezogener Kompetenzen, d. h. vor allem die Entwicklung von Mündigkeit. Sie tragen daher in gemeinsamer Verantwortung dazu bei, soziale, kulturelle und politische Rahmenbedingungen des Lebens und des Handelns zu thematisieren. Beide Disziplinen ermöglichen es Heranwachsenden, unterschiedliche Werthaltungen, Interessen und Vorstellungen in der Gestaltung der Gesellschaft zu erfahren. Die Notwendigkeit gesellschaftlich-politischer Institutionen und Regelungen werden hier vor allem von der politischen Bildung verdeutlicht. Die Demokratiepädagogik trägt entlang der Grundkategorien „Konflikt“ und „Konsens“ dazu bei, Formen zur Findung und Aushandlung von Positionen zu betonen. Zugleich werden grundlegende Werte und Normen erlebbarer gemacht: Das Tolerieren abweichender Meinungen, der Umgang mit Konflikten im gewaltfreien Diskurs, das Einüben demokratischer Verhaltensweisen. Politische Bildung muss neben der Ebene des Regierens – der Demokratie als Herrschaftsform – auch die gesellschaftlichen Aspekte sowie die Verantwortung Einzelner ansprechen. Als Herrschaftsform in einem Staat setzt Demokratie freie Wahlen, rechtsstaatliche Ordnung und ein Bekenntnis zu Menschenrechten voraus. Demokratie als Gesellschaftsform lebt von Pluralismus und insbesondere von einer handlungsfähigen Zivilgesellschaft. Als Lebensform ermöglicht Demokratie für jede und jeden Einzelnen die unmittelbare Erfahrung, gemeinwohlorientiert wirksam sein zu können.²¹

DEMOKRATIE LERNEN UND ERLEBEN – SCHULE ALS ERFAHRUNGSRAUM

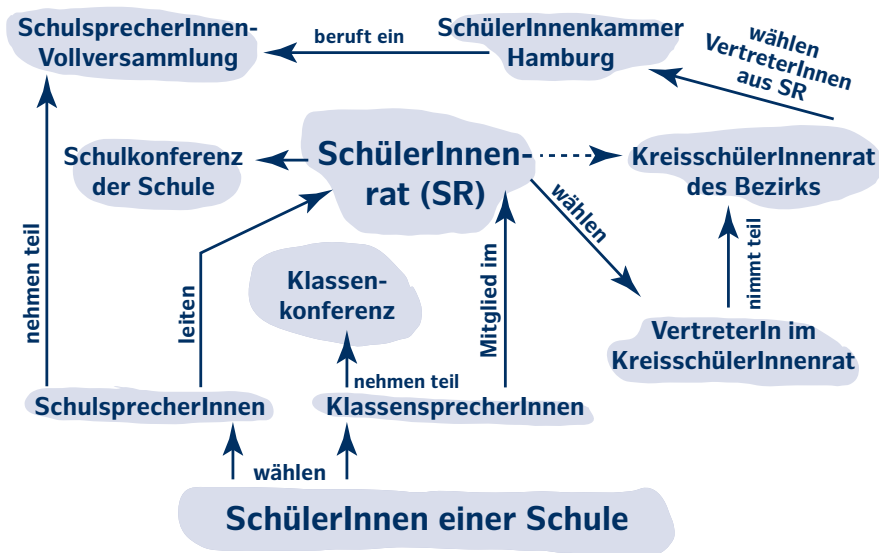
Die Schule ist die einzige Institution, die alle Kinder und Jugendlichen erreichen kann. Sie hat die besondere Chance und zugleich die Aufgabe, für Kinder und Jugendliche Erfahrungen der Mitbestimmung und Mitgestaltung innerhalb einer staatlichen Institution zu ermöglichen. Diese Erfahrungen können die Entwicklung und Gestaltung einer demokratischen Identität fördern – und entsprechen den Wünschen und Bedürfnissen Heranwachsender, Demokratie als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform mitzugestalten.

Politische Bildung und demokratische Schulkultur stärken und entwickeln sich gegenseitig. Anerkennung, Partizipation und die Übernahme von Verantwortung bilden – aus demokratiepädagogischer Perspektive – Leitorientierungen für die unterrichtliche Praxis und für die Schulentwicklung.

21. Himmelmann & Gerhard, 2016

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden und demokratische Erfahrungen zu ermöglichen, müssen Schulen über institutionalisierte Beteiligungsstrukturen verfügen: Eine aktive Schülervertretung, die sich mit dem Schülerrat, den Klassenräten sowie den Schulsprecherinnen und Schulsprechern über die Wünsche, Ideen und Vorschläge aus der Schülerschaft abstimmt, daraus Forderungen ableitet und diese konstruktiv umsetzt, sind das Rückgrat der Mitbestimmung in der Schule.²² Dabei kommt es darauf an, dass Partizipation an echten Lerngelegenheiten und solchen Fragestellungen ermöglicht wird, die eine tatsächliche Mitbestimmung erlauben. Schülerinnen und Schüler sollen in der Schule Gelegenheiten haben, die sie betreffenden Fragestellungen durch Partizipation positiv in ihrem Sinne auch über die verankerten Strukturen der Mitbestimmung gestalten zu können.

Das Hamburgische Schulgesetz formuliert die Grundlagen der Beteiligungsrechte von Schülerinnen und Schülern wie folgt:²³



Diese Übersicht fußt auf dem Recht auf Beteiligung (§2 HMBSG) und verdeutlicht die praktischen Mitbestimmungsmöglichkeiten insbesondere durch Wahlen bzw. Mandatsweitergabe in der Schule. Mitbestimmung als eigenständiger Lerngegenstand setzt die Bereitschaft der Schule zur Aus- und Fortbildung von Unterstützungssystemen voraus. Alle gemeinsam sollen Demokratie lernen. 🗣️

22 Das Projekt SchülerInnen-Schule-Mitbestimmung unterstützt Kinder und Jugendliche darin, innerhalb der institutionalisierten Rahmenbedingungen Interessen umzusetzen: <https://ssm.hamburg.de/>

23 Siehe Hamburger Schulgesetz, §§ 63-67

NORMATIVE GRUNDLAGEN POLITISCHE BILDUNG



PARTEIPOLITISCHES ENGAGEMENT IN DER SCHULE

Der Schule als Institution ist es geboten, parteipolitisch keine Position zu beziehen. Dieses Gebot im Innenverhältnis zum Dienstherrn ergibt sich für Beamtinnen und Beamte aus § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und gilt für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes gleichermaßen.

Diese parteipolitische Ungebundenheit meint, dass die Beschäftigten im öffentlichen Dienst jeder verfassungsmäßigen Regierung zur Verfügung stehen. Sie haben ihre Aufgaben überparteilich und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten, auch durch die Kritik an einzelnen Positionen. Beamte und Beamtinnen dürfen ihre Überparteilichkeit, Objektivität und Gesetzestreue auch durch persönliches politisches Engagement nicht beeinträchtigen. Sowohl für beamtete als auch für nicht verbeamtete Lehrkräfte gilt gleichwohl die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit und damit auch die Freiheit der politischen Gesinnung und Betätigung.

Die nach außen gerichtete Überparteilichkeit findet ihren Rechtsgrund in Artikel 20 und 21 Grundgesetz (GG) und beinhaltet, dass Staatsorgane – das schließt die Schulen als Institution selbstverständlich ein – weder zugunsten noch zulasten einer politischen Partei in den Wahlkampf beziehungsweise über Zeiten des Wahlkampfes hinaus einseitig wirken dürfen: Dies ist ein Wesensmerkmal aller Verwaltungsarbeit im demokratischen Rechtsstaat. Alle Präzisierungen für das schulische Handeln finden sich in den §§ 2 und 3 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) sowie in den Bildungsplänen und der Geschäftsordnungsbestimmung Nummer 14 der für Bildung zuständigen Behörde bezüglich politischer Werbung in Diensträumen (SchulRHH 5.11.2).

POLITISCHE WERBUNG IN DIENSTRÄUMEN

Die politische Werbung in Diensträumen wird durch die Geschäftsordnungsbestimmung Nummer 14 der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) vom 17. Januar 1974 mit den ab 1. März 1980 geltenden Änderungen geregelt.²⁴

Danach ist die Werbung für politische Parteien und Organisationen in den Diensträumen der Schulbehörde, zu denen auch Schulgebäude und Schulgrundstücke gehören, grundsätzlich untersagt (Ziffer 1). Die nicht zulässige Werbung erstreckt sich gemäß Ziffer 2.1 insbesondere auf die Verteilung von Druckschriften, Flugblättern oder Plakaten von politischen Parteien, Gewerkschaften und Verbänden, in welchen zu Aktivitäten aufgerufen wird, die die politische Neutralität der Schule und die Loyalität von Schulleitern und Lehrern infrage stellen.

Von dieser Anordnung werden unter anderem Einladungen von Schulen an Vertreter politischer Parteien im Rahmen des politischen Unterrichts nicht berührt, sofern sichergestellt ist, dass alle in der Bürgerschaft vertretenen Parteien gleichmäßig berücksichtigt werden (Ziffer 2.2).

DER ALLGEMEINE BILDUNGS- UND ERZIEHUNGS-AUFTRAG

Der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 2 HmbSG) setzt den normativen Rahmen für das schulische Handeln und verankert ein demokratieorientiertes Verständnis von Bildung und Erziehung und die Aufgaben schulischer politischer Bildung:

Demnach richten sich Unterricht und Erziehung „an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten (...)“²⁵.

24 Schulrecht Hamburg: Geschäftsordnungsbestimmung Nr. 14, Behörde für Schule und Berufsbildung
<http://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/t/bff/bs/18/page/sammlung.psml/media-type/html;jsessionid=9BA2A39017A7BA2EB013C49E743D7CB2.jp21?>

25 Hamburger Schulgesetz (HmbSG), § 2

DER BEUTELSBACHER KONSENS

Die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses sind Grundlagen einer freiheitlich-demokratischen politischen Bildung. Der sogenannte Beutelsbacher Konsens ist nicht das Ergebnis eines formalen Entscheidungs- beziehungsweise Gesetzgebungsprozesses, sondern die Zusammenfassung eines Expertengesprächs, das im Herbst 1976 in Beutelsbach stattfand. Dessen Grundsätze sind das Kontroversitätsgebot, das Indoktrinations-/ Überwältigungsverbot und die Schülerorientierung, die Bestandteile des Berufsethos all derer geworden sind, die politische Bildung vermitteln. Der Beutelsbacher Konsens ist zentrale Arbeitsgrundlage für den professionellen Diskurs politischer Bildung in Schule und Erwachsenenbildung.

Im Sinne des Überwältigungsverbots muss zum Beispiel den Schülerinnen und Schülern stets klar sein, dass die Positionierung der Lehrkraft eine unter vielen möglichen ist. Im Zusammenspiel mit dem Gebot der Schülerorientierung bedeutet dies auch, dass eine Lehrkraft mit eigenen Positionierungen desto zurückhaltender sein sollte, je jünger Lernende sind.

Das Kontroversitätsgebot bezieht sich auf die Gesamtanlage des Unterrichts und ist in der konkreten Umsetzung durch die Notwendigkeit zur didaktischen Reduktion begrenzt. So kann nicht jederzeit zu jeder Fragestellung jede mögliche Position betrachtet werden. Die Bezugsnorm zur Auswahl von legitimen Positionen in Lernprozessen politischer Bildung ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Werden im Diskurs deren Grenzen überschritten, so zum Beispiel die der Menschenwürde, sind Lehrkräfte angehalten, Position für Menschenwürde und die Grundrechte zu beziehen sowie mögliche Menschenverachtung und Demokratiefeindlichkeit zu markieren.²⁶

1. DAS ÜBERWÄLTIGUNGSVERBOT

„Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“²⁷

²⁶ Siehe hierzu auch <http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/politische-bildung/193225/kontroversitaet> (Zugriff: 20.05.2020)

²⁷ Wehling, 1977, S. 179f.

2. DAS KONTROVERSITÄTSGEBOT

„Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d.h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern (und anderen Teilnehmern politischer Bildungsveranstaltungen) von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind.

Bei der Konstatierung dieses zweiten Grundprinzips wird deutlich, warum der persönliche Standpunkt des Lehrers, seine wissenschaftstheoretische Herkunft und seine politische Meinung verhältnismäßig uninteressant werden. Um ein bereits genanntes Beispiel erneut aufzugreifen: Sein Demokratieverständnis stellt kein Problem dar, denn auch dem entgegengesetzte andere Ansichten kommen ja zum Zuge.“²⁸

3. DIE SCHÜLERORIENTIERUNG / DAS SUBJEKTIVITÄTSPRINZIP

„Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.

Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein, was aber eine logische Konsequenz aus den beiden vorgenannten Prinzipien ist. Der in diesem Zusammenhang gelegentlich – etwa gegen Herman Giesecke und Rolf Schmiederer – erhobene Vorwurf einer ‚Rückkehr zur Formalität‘, um die eigenen Inhalte nicht korrigieren zu müssen, trifft insofern nicht, als es hier nicht um die Suche nach einem Maximal-, sondern nach einem Minimalkonsens geht.“²⁹

28 Ebd.

29 Ebd.



**KONTRO
VERS**



exkurs

EXKURS ZUM BEUTELSBACHER KONSENS ALS PROFESSIONSSTANDARD: ENGAGEMENT UND REFLEXION – STATT NEUTRALITÄT VON PROF. DR. TILMAN GRAMMES, UNIVERSITÄT HAMBURG

Der Beutelsbacher Konsens definiert einen Professionsstandard. Er schreibt nichts vor, sondern schult das fachdidaktische Denken, weil er Fragen aufwirft, die zur Offenlegung von Begründungen zwingen. Die Herausforderung des Konsenses liegt immer in der argumentativen Anwendung seiner Prinzipien und Kriterien auf konkrete pädagogische Handlungssituationen.

Einen guten Kriteriensatz kann man daran erkennen, dass er anhaltend kontrovers bleibt. Das gilt im Umfang der drei Kriterien sowie für ihre Gewichtung untereinander. Erst wenn der Beutelsbacher Konsens immer wieder auf lebendig diskutierte Anwendungsfälle und Referenzbeispiele hin ausgelegt wird, ist er mehr als Resolutionslyrik.

Das Überwältigungsverbot zählt bildungstheoretisch zum Professionskern, weil der Versuch der Überwältigung dem Ziel der Mündigkeit – ganz wörtlich genommen als für sich selbst sprechen und einstehen zu können – unmittelbar widerspricht. Es formuliert ein pädagogisch-didaktisches Abgrenzungskriterium. Wie diese Grenze im Einzelnen gezogen wird, muss selbst Gegenstand lebendiger, kontroverser Diskussionen bleiben, sonst wird der Konsens zum „Damoklesschwert“. Konkrete Unterrichtssituationen werfen schnell Fragen auf: Lehren hat ein rhetorisches Moment und ist immer auch ein Versuch, andere zu überzeugen. Gerade junge Politiklehrkräfte empfinden heute oft eine Art heilige Scheu, mit Sachautorität ausgestattet ein gesellschaftliches Wissen als Lehrperson zu repräsentieren und für Positionen einzustehen. Wo und wann verläuft dann im Einzelfall die Grenze zwischen überzeugender im Unterschied zu überwältigender Lehre? Überwältigung im Sinne direkter oder indirekter Manipulation muss von Erziehung als legitimer Einwirkung auf die Aneignungstätigkeit von Schülerinnen und Schülern begrifflich unterschieden werden. Sonst können bildungs- und lehrplanpolitische Fragen nicht mehr professionell bearbeitet werden. Erziehung ist normativ legitimiert als „Aufforderung zur freien Selbsttätigkeit“³⁰, dadurch unterscheidet sie sich von illegitimer Indoktrination, von Schulung, Missionierung oder bloßer Sozialisation. Erziehung ist somit die einzige Profession, die sich dadurch legitimieren muss, dass sie auf ihr eigenes Ende zielt – auf Mündigkeit.

Nach meinen Beobachtungen verunsichert der folgende Satz aus der Metastudie von John Hattie die junge Lehrergeneration zutiefst: „Die Lehrertätigkeit erfordert bewusste Eingriffe, um sicherzustellen, dass bei den Lernenden eine kognitive Veränderung eintritt.“³¹ Bewusste Eingriffe – darf ein Demokratiepädagoge so etwas überhaupt? Um nichts falsch zu machen, wird im Unterricht die Sachanalyse zunehmend gemieden und „offen“ an Gruppenarbeitsphasen mit Internetrecherche und anschließender Präsentation durch die Schülerinnen und Schüler überantwortet. Als

30 Benner, 2015, S. 99

31 Hattie, 2013, S. 28

kooperativ bezeichnete Lernmethoden werden vorgeschoben, um Politikunterricht nur noch formal durchzumoderieren. An die Stelle der kritisierbaren Sachautorität der Quelle mit einem verantwortlichen Autor oder einer verantwortlichen Autorin tritt die selbstevidente Schwarmintelligenz einer digitalen Maschine.

Die in sich spannungsreichen Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses formen einen dynamischen Prozessstandard. Fragen und Probleme professionellen didaktischen Handelns drehen sich selten darum, ob man etwas tun soll oder nicht. Kontroversen um Jugendoffiziere und Friedensaktivisten im Unterricht, um Schülerfirmen oder Sponsoring für soziale Projekte lassen sich durch die Zuweisung eines genau umgrenzten Ortes und Zeitpunkts im Curriculum bearbeiten. Es geht dann „nur“ noch darum, wann der richtige Moment gekommen, wo die geeignete Situation gegeben ist. So ist auch das schul- und beamtenrechtliche Neutralitätsgebot auszulegen: In Verbindung mit dem Beutelsbacher Konsens fordert es zum Nachdenken darüber heraus, ob und wann eine Lehrerin ihren Standpunkt den Schülern offenlegt; warum sie selbst ihre Meinung im Unterrichtsverlauf geändert hat; an welchem Punkt sie mit dem Standpunkt ihrer den Schülern bekannten Partei zu einem Politikfeld gerade nicht übereinstimmt; warum sie dennoch aus „ihrer“ Partei bei partiellem Dissens nicht gleich austritt usw.

Der Prozessstandard hilft auch, die Frage nach dem angemessenen Umgang mit extremismus-affinen Schüleräußerungen im Unterricht zu versachlichen. Das Pluralismusgebot, das „*we agree to disagree*“ des Kontroversitätsprinzips erfordert einen minimalen normativen Rahmen und Konsens. Aber streitbare, wehrhafte Demokratie wäre im zivil- oder strafrechtlichen, im medial-öffentlichen Raum anders zu bestimmen als in der geschützten Halböffentlichkeit der lernenden Gesellschaft im Klassenzimmer. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin ein nazistisches Symbol provokativ zur Schau stellt, kann es aufgrund von unerwünschten Nebenfolgen, zum Beispiel der generellen Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zu allen Schülerinnen und Schülern, geboten sein, nicht in jedem Fall sofort die Eltern oder die Justiz einzuschalten, sondern zunächst das pädagogische Beratungsgespräch zu suchen. Ebenso kann aber auch „klare Kante“ gegenüber jeder Form von *hate speech* angebracht sein. Nur die Doppelstrategie von Faktenklärung auf der Sachebene bei gleichzeitiger unbedingter Anerkennung als Person im gleichberechtigten Diskurs vermeidet die „Werbefalle“ im Dialog mit extremistischen Positionen. „Der Lehrer muß die Intoleranz gegenüber jeder Intoleranz mit Toleranz gegenüber den (noch!) Intoleranten zu verbinden trachten.“³²

Politische Pädagoginnen und Pädagogen müssen nach außen radikal wirkende existenzielle Suchbewegungen junger Menschen nach „letzten Wahrheiten“ und einem „Welterklärungsmechanismus“ (Hermann Giesecke) auch zulassen und produktiv weiterentwickeln können. Neben erkennbarer eigener Position und Vorbildcharakter erfordert dies, Provo-

32 Hilligen, 1987, S. 23

kationen nicht gleich durch Konfrontation und Kritik im Ansatz unhörbar zu machen. Pädagogische Diskursräume müssen für den grundsätzlichen Widerstreit offenbleiben.³³ Herausfordernde gesellschaftlich-politische Lernprozesse werden deshalb immer wieder in riskante und öffentlich anfechtbare Grenzsituationen führen – und das ist auch gut so.

Das – leider oft vergessene – dritte Beutelsbacher Kriterium fordert die Schülerinnen und Schüler zur Erarbeitung einer Position, eines Standpunkts auf. Wie eine vorgefundene Lage beeinflusst werden kann, soll zur Schülerfrage werden! Es besteht eine lernproduktive Spannung im Beutelsbacher Konsens zwischen dem Kontroversitätsgebot des zweiten Prinzips und dem Engagementgebot des dritten Prinzips, was auch das Erleben von Erfolg und Misserfolg im Engagement einschließt.

Insofern kann nicht davon gesprochen werden, dass der Beutelsbacher Konsens die Entwicklung einer stärker handlungsorientierten Demokratiepädagogik behindert habe. Ohne das Engagementgebot, also das dritte Prinzip, wären handlungsorientierte Projekte gar nicht durchführbar. Es ist an dieser Stelle hilfreich, einen legislativen von einem exekutiven Modus im Gesellschafts- und PGW-Unterricht zu unterscheiden. Die Kontroverse findet im legislativen Modus der parlamentarischen Debatte statt; dieser Modus dominiert nach meinem Eindruck in der Unterrichtspraxis. Mindestens genauso wichtig ist der exekutive Modus – was geschieht, wenn ein parlamentarischer Mehrheitswille einmal gebildet ist, eine allgemeinverbindliche Entscheidung getroffen wurde und diese nun ausgeführt werden muss? Projekte finden in der Regel im exekutiven Modus statt, es ist also eine grundsätzliche Zielentscheidung schon getroffen worden. Das schließt Kontroversen im Projektverlauf über die besten Mittel zur Zielerreichung selbstverständlich nicht aus.

Das ist didaktisch überhaupt nicht ungewöhnlich. In allen anderen Fächern üben Lernende ganz praktisch – im naturwissenschaftlichen Unterricht beispielsweise werden Experimente durchgeführt und es gibt Schülerwettbewerbe. Und genauso muss man Politik, Wirtschaft, Recht, soziales Lernen auch üben. Eine demokratische Schulkultur stellt den Trainingsraum dazu bereit – und greift in die außerschulische Welt hinaus. Politische Bildung kann nicht nur Trockenübung sein!

Der Beutelsbacher Konsens formuliert also ein spannungsreiches Bürgermodell, das der amerikanische Sozialphilosoph Richard Rorty einmal in die Figur der liberalen Ironikerin gefasst hat: Ironie steht für die Fähigkeit zu Selbstreflexion und Kritik. Mündige Schülerinnen und Schüler sollen für ihre Meinungen öffentlich – mit Anspruch auf Wahrheit – einstehen und zugleich sollen sie diese als prinzipiell fehlbare oder sogar bloß subjektive Auffassungen ansehen. Das Kontroversitätsprinzip richtet sich an die plurale Organisation des öffentlichen Diskurses und an den Unterricht, nicht an den Wahrheitsanspruch des Einzelnen! In diesem Sinne stellt der Beutelsbacher Konsens mit seinen drei Prinzipien also kein Neutralitätsgebot auf. 🍷

33 Mouffe, 2015



**DIE
POSITION
DER
LEHRPERSON
IM
UNTERRICHT**

SIND NEUTRALITÄT UND OBJEKTIVITÄT BEI DER VERMITTLUNG VON POLITISCHER BILDUNG WICHTIG?

Das hängt davon ab, wie diese Begriffe verstanden werden. Wenn mit Neutralität und Objektivität gemeint ist, dass ...

- ... in der Schule Werbung für Parteien nichts verloren hat,
- ... der Staat im Bereich der Erziehung und des Unterrichts die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zu achten hat³⁴ und
- ... einseitige Darstellungen von strittigen Themen abzulehnen sind,

ist das richtig. Allerdings sind diese Positionen schon deshalb grundsätzlich nicht neutral, weil sie aus der für die politische Bildung grundlegenden und fachlich unbestrittenen Parteinahme für die Demokratie abgeleitet werden können.³⁵ Auch der Anspruch der Objektivität ist vor diesem Hintergrund nicht angemessen, weil das Politische einzig aus dem Handeln von Menschen (Subjekten) entsteht und dabei „auf der Tatsache der Pluralität von Menschen“³⁶ beruht. Bei aller Wichtigkeit der oben angeführten Punkte ist es, aus Sicht der Politikdidaktik, ein „Irrglaube, [dass] Politikunterricht (...) neutral und unparteilich sein“ könnte.³⁷ Schließlich sind alle Menschen grundsätzlich in politische Zusammenhänge eingebunden. Wenn sich Lehrerinnen und Lehrer dennoch selbst als politisch neutral wahrnehmen, werden ihre politischen Positionen und Wertvorstellungen unbewusst und damit auch unreflektiert in den Unterricht einfließen. Das geschieht bereits unvermeidlich durch die Auswahl von thematischen Schwerpunkten und Materialien. Welche Richtlinien gibt es nun für den Umgang mit eigenen Positionen, wenn Neutralität und Objektivität als Wertvorstellungen für die politische Bildung nicht taugen?



34 Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) „Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

35 Sander, 2005, S. 28

36 Arendt, 1993, S. 9

37 Autorengruppe Fachdidaktik, 2016, S. 25

Der Beutelsbacher Konsens mit seinen Prinzipien (Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot, Subjektivitätsprinzip) ist für einen professionellen Umgang mit eigenen Überzeugungen maßgeblich. Diese allgemein anerkannten Richtlinien für politische Bildung erlauben selbstverständlich einen Interpretationsspielraum. Keinesfalls kann aus ihnen abgeleitet werden, dass die Lehrenden während ihrer Lehrtätigkeit zu politischer Neutralität verpflichtet wären. Dies ist allerdings eine weitverbreitete Fehlinterpretation.³⁸ Der Beutelsbacher Konsens bringt ganz im Gegenteil zum Ausdruck, dass es reflektierte Bürgerinnen und Bürger braucht, die sich als politische Menschen verstehen und auch Position für ihre Interessen beziehen. Das gilt auch für Lehrkräfte. Diese haben aufgrund ihrer Rolle im Unterricht jedoch die besondere Verantwortung, ihre eigene Position als eine von mehreren möglichen darzustellen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler sich zutrauen, ihre eigene Position ggf. auch gegen jene der Lehrenden zu vertreten. Die institutionalisierte Rolle der Lehrkraft erschwert einen solchen Austausch von Positionen auf Augenhöhe natürlich. Diese Herausforderung muss daher von Anfang an offengelegt und stetig gemeinsam mit der Klasse reflektiert werden!



Ein transparenter Umgang mit eigenen politischen Positionen stellt noch weitere didaktische Anforderungen an die Lehrkraft. In bestimmten Zusammenhängen kann es sinnvoll sein, die eigene Meinung erst nach der Urteilsbildung im Unterricht einzubringen. Das hat umgekehrt den Nachteil, dass die Position der Lehrerin und des Lehrers während der Urteilsbildung potenziell verdeckt wirkt.³⁹ Auch die Lerngruppe selbst bestimmt den Stellenwert von Meinungen der Lehrkraft mit. So kann sich die Lehrkraft in kontroversen Debatten unter den Schülerinnen und Schülern leichter als Moderator zurücknehmen. In meinungshomogenen Gruppen kommt dem Einbringen von Gegenstandspunkten (unabhängig davon, ob die Lehrkraft diese teilt) eine wichtige Rolle zu.⁴⁰ Selbstverständlich haben Lehrkräfte wie Lernende stets das Recht, ohne Angabe von Gründen ihre Meinungen und Positionen nicht mitzuteilen. Für eine demokratische Gesellschaft und auch für die politische Bildung ist das allerdings kein wünschenswerter Dauerzustand. Daher müssen insbesondere Lehrerinnen und Lehrer, die sich nicht positionieren, mindestens ebenso bewusst und vorsichtig damit umgehen wie mit dem Einbringen ihrer Meinungen.⁴¹

Eine *neutrale* Lehrkraft ist aus mehreren Gründen keine Alternative. Ein Selbstverständnis als politisch *neutral* oder *objektiv*

- setzt eine unsachgemäße Vorstellung des Politischen voraus (z. B. als auf ein Engagement in einer Partei beschränkt),
- verunmöglicht bzw. erschwert das Subjektivitätsprinzip im Sinne des Beutelsbacher Konsenses,
- begünstigt die (unbewusste) Indoktrination der Schülerinnen und Schüler.

38 Hoffmann, 2016, S. 197

39 Hoffmann, 2016, S. 204

40 Autorengruppe Fachdidaktik, 2016, S. 25

41 Hoffmann, 2016, S. 204

DARF UND SOLL ICH ALS LEHRKRAFT IN EINEM POLITISCHEN KONFLIKT STELLUNG BEZIEHEN?

Ja, Schülerinnen und Schüler sollen das politische Urteilen erlernen. Wenn aber die Lehrkraft in einer Konfliktsituation niemals Stellung bezieht, behindert das den Aufbau eines demokratischen Bewusstseins. Eine objektive und neutrale Position im Unterricht dauerhaft einzunehmen wird in vielen Fällen nicht möglich und zielführend sein. Damit ist nicht gemeint, dass Lehrerinnen und Lehrer ihre Parteipräferenz mitteilen müssen. Als wichtige Grundlage führt der Beutelsbacher Konsens das Prinzip der Kontroversität an. Damit ist gemeint, dass politische Positionen aus unterschiedlichen, eben kontroversen Perspektiven bearbeitet werden. Lehrkräfte dürfen keinesfalls politische Bildung als Werbung für die Positionen einer politischen Partei missbrauchen. Dann würden Schülerinnen und Schüler „überwältigt“ und die Grenze zur Indoktrination wäre überschritten. Sehr viel häufiger dürften allerdings heute Lehrerinnen und Lehrer sein, die das Überwältigungsverbot nicht verletzen wollen und so in einer vermeintlichen Neutralität verharren.⁴² Es ist jedoch zulässig, in einem politischen Konflikt Stellung zu beziehen.⁴³

Um Kontroversität zu fördern, ist es auch denkbar, dass Lehrkräfte bewusst Gegenpositionen zur Klasse einnehmen, um Lernende zu einem Sachurteil hinzuleiten. Es ist allerdings nicht zulässig, dass die Lehrkraft die Lernenden mit ihrer eigenen Meinung zu überzeugen versucht, sondern im Zentrum solcher Diskussionen sollte der Diskurs unter den Schülerinnen und Schülern stehen.⁴⁴ Häufig wird in der medialen Öffentlichkeit über Werturteile diskutiert – es ist aber notwendig, diesen Werturteilen faktenorientierte Sachurteile gegenüberzustellen.⁴⁵

Es ist Lehrkräften also erlaubt, im Unterricht Urteile abzugeben, und aus fachdidaktischer Sicht ist es unter gewissen Umständen sogar erforderlich. So wird versucht, z. B. Vorurteile und offene Diskriminierungen in der Öffentlichkeit teilweise mit dem Satz „Das wird man ja noch sagen dürfen ...“ salonfähig zu machen. Ausgrenzende und antidemokratische Äußerungen nehmen dadurch seit Jahren zu.⁴⁶ In solchen Situationen ist es Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern, mit Lernenden kontrovers zu diskutieren und diese aufzufordern, subjektive Überzeugungen in nachvollziehbare, differenzierte und faktenbasierte Argumentationen zu überführen.

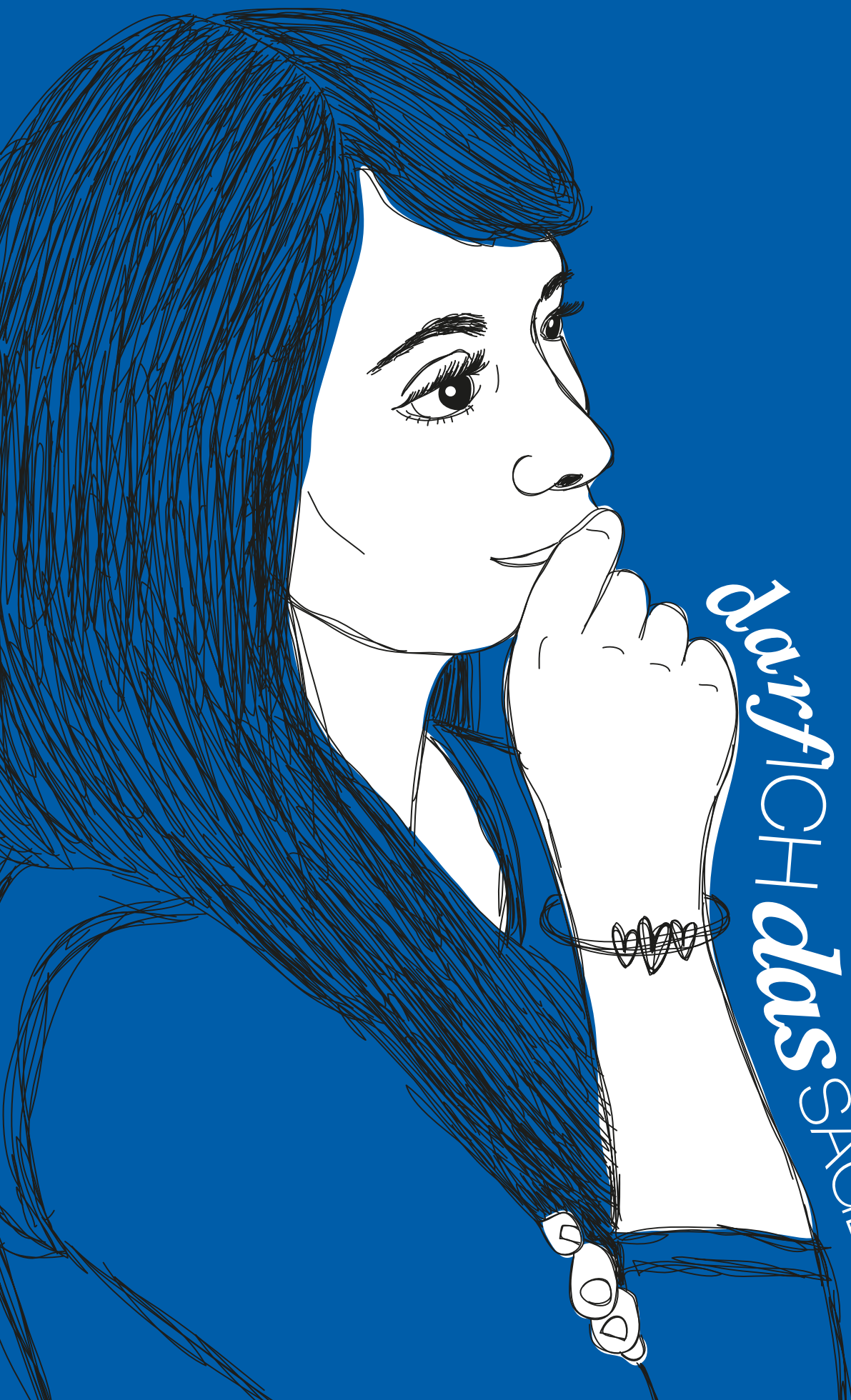
42 Ackermann, Breit, Cremer, Massing & Weinbrenner, 2015, S. 85

43 May, 2016, S. 239

44 Reinhardt, 2016, S. 31f.

45 Petrik, 2011, S. 161

46 Wiebecke, 2017, S. 74f.



parfüCH das SAGEN!

DARF ICH SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER FÜR IHRE POLITISCHE MEINUNG KRITISIEREN?

Ja, Kritik und Kritikfähigkeit sind zentral für die politische Bildung und daher dürfen, sollen und müssen Schülerinnen und Schüler auch mit Kritik konfrontiert werden. Kritik ist daher keine Einschränkung der freien Meinungsäußerung, sondern vielmehr Voraussetzung dafür. Der Europarat benennt kritisches Weltverstehen als Ziel politischer Bildung. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die Zielrichtung und die Form der Kritik des Lehrenden.

Kompetenzen für eine demokratische Kultur beinhalten sowohl den kritischen Umgang mit Meinungen und anderen politischen Äußerungen als auch die kritische Wahrnehmung des eigenen Kommunikationsverhaltens. Politische Urteilskompetenz zielt auf ein kritisches Urteilsvermögen ab, mithilfe dessen beispielsweise

- Vorurteile von rational begründbaren Urteilen unterschieden,
- unterschiedliche Perspektiven in die Urteilsbildung einbezogen,
- eigene Urteile und Überzeugungen reflektiert und gegebenenfalls abgewandelt oder geändert

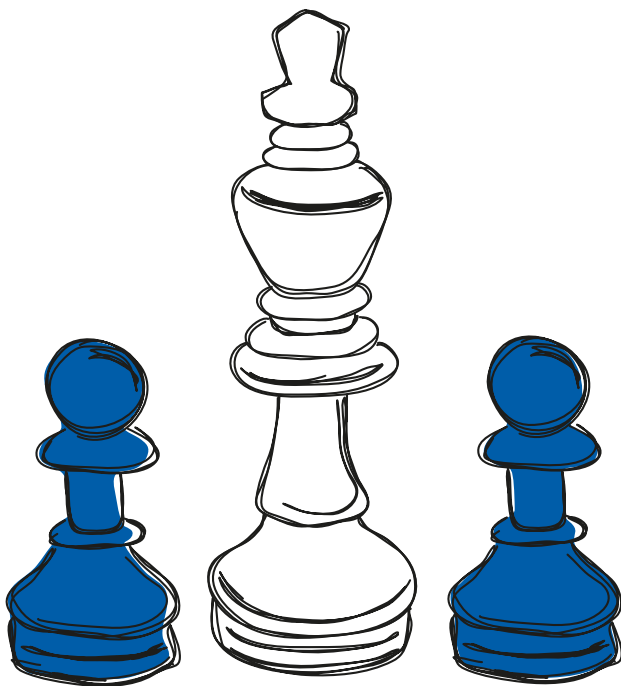
werden sollen. An dieser Stelle ist erneut auf den Beutelsbacher Konsens zu verweisen, der jegliche Überwältigung untersagt, weil diese für die Gewinnung eines selbstständigen Urteils hinderlich ist. Die Meinung von Schülerinnen und Schülern zu kritisieren kann daher niemals auf die unreflektierte Übernahme einer gewünschten Meinung zielen.

Ob die Kritik der Lehrkräfte an der Meinung von Lernenden sachlich richtig ist, ob sie der Verteidigung der demokratischen Ordnung dient oder ob sie sich gegen menschenfeindliche Vorurteile richtet: Kritik an der Meinung von Schülerinnen und Schülern muss von Lehrkräften so formuliert werden, dass sie die Kritikfähigkeit der Lernenden fördert. Das bedeutet auch, dass jegliche Kritik in einer Form geäußert werden muss, die umgekehrt auch für die Lehrkräfte akzeptabel wäre. Diese Ansprüche an Kritik vonseiten der Lehrerinnen und Lehrer stehen nicht im Widerspruch zu einer deutlichen Zurückweisung antidemokratischer Äußerungen. Erst wenn die Lehrkraft ihre pädagogischen Handlungsmöglichkeiten als ausgeschöpft betrachtet, weil jemand beispielsweise für eine verfassungsfeindliche Organisation wirbt, sind weitere Schritte einzuleiten.

DARF ICH POLITISCHE THEMEN BEHANDELN, DIE BEI ELTERN ZU BESCHWERDEN FÜHREN KÖNNTEN?

Ja, denn die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts obliegt grundsätzlich der Verantwortung der Schule und der Lehrkräfte. Die (vermuteten) Einstellungen der Eltern bzw. des Umfelds der Schülerinnen und Schüler sind aber aus einem anderen Grund zu berücksichtigen: Sie haben einen Einfluss auf die Lebensbezüge, Interessen und Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler, an denen sich gute politische Bildung orientiert.⁴⁷

Alle Schülerinnen und Schüler bringen Voreinstellungen und Vorerfahrungen mit. Es ist wichtig, diese so gut wie möglich einschätzen zu können, weil sie eine entscheidende Bedeutung für den Unterricht haben. Keinesfalls darf gegen die Lernenden unterrichtet werden, indem ihr politisches Bewusstsein abqualifiziert und durch ein vermeintlich richtiges ersetzt werden soll, wobei Verstöße gegen demokratische Grundprinzipien auch in diesem Zusammenhang nicht relativiert werden dürfen. Vielmehr müssen Lernsituationen geschaffen werden, in denen die Schülerinnen und Schüler herausgefordert werden, ihre eigenen Einstellungen (und in vielen Fällen auch die ihrer Eltern) einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Nur auf dieser Basis besteht die Möglichkeit, dass diese geändert bzw. weiterentwickelt werden können.⁴⁸ Insofern ist es relevant, die eigene Einschätzung über die Eltern zu berücksichtigen. So wird z. B. die Auseinandersetzung mit der politischen Situation in einem anderen Land von der Herkunft der Lernenden genauso beeinflusst wie die Thematisierung des Sozialstaats von der wirtschaftlichen Situation der Eltern.



47 Autorengruppe Fachdidaktik, 2016, S. 61-68

48 Lange, 2008, S. 254f.

DARF ICH MEINE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER POLITISCH BEEINFLUSSEN?

Wenn man unter Beeinflussung die Überwältigung der Schülerinnen und Schüler versteht, lautet die Antwort eindeutig nein. Überwältigung im Sinne des Beutelsbacher Konsenses liegt dann vor, wenn versucht wird, Schülerinnen und Schüler „im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbstständigen Urteils zu hindern“⁴⁹. Wenn Lernende eine bestimmte politische Meinung unhinterfragt übernehmen bzw. wiedergeben sollen, handelt es sich um verbotene Indoktrination.

Dass sich Unterrichtsgeschehen im Sinne von Bildungsprozessen auf Schülerinnen und Schüler auswirkt, liegt allerdings auf der Hand. Insofern ist Einflussnahme auf Kompetenzentwicklung, aber auch auf die Ausbildung von demokratischen Werthaltungen, nicht nur erlaubt, sondern erwünscht und geboten. Es gibt in der demokratischen Gesellschaft weder vollständigen Konsens über alle Werte, noch über die erstrebenswerteste Form der politischen Ordnung. Deshalb ist es wichtig, im Unterricht die eigene Position innerhalb von politischen Kontroversen zu verorten. Demokratie ist die normative Leitidee der politischen Bildung. Lernende sollen z.B. grundlegende demokratische Institutionen schätzen lernen und diese auch verteidigen. Dazu zählen: freie und geheime Wahlen, unabhängige Medien, Gewaltenteilung und Rechtsstaat sowie die Wahrung von Grund- und Menschenrechten wie Meinungsfreiheit und Schutz von Minderheiten. Außerdem zählen die Förderung des sozialen Zusammenhalts, wertschätzender Dialog und Prinzipien wie die Gleichstellung der Geschlechter zu zentralen Wertvorstellungen der politischen Bildung in Deutschland und Europa (Europaratscharta zur politischen Bildung und Menschenrechtsbildung).⁵⁰

Lehrkräften ist es nicht erlaubt, Werbung für eigene politische Werthaltungen oder die eigene parteipolitische Ausrichtung zu machen. Parteiisch für die eigenen Ansichten zu werben bedeutet, dass diese als alternativlos dargestellt werden. Bedeutet das, dass es Lehrerinnen und Lehrern nicht erlaubt ist, eigene Urteile und Stellungnahmen abzugeben? Oder ist es grundsätzlich falsch, Auskunft über die eigene Parteienpräferenzen zu geben? Nein, das bedeutet es nicht. Eigene Urteile situationsbedingt zu äußern ist Lehrkräften nicht nur gestattet, es ist aus Sicht der Politikdidaktik unerlässlich.

Lehrkräfte sind auch Bürgerinnen und Bürger – und politische Neutralität ist kein anzustrebender Idealzustand in einer Demokratie. Leitidee der politischen Bildung sind kritische und konfliktbereite Bürgerinnen und Bürger.⁵¹ Schülerinnen und Schüler sollen lernen, eine politische Situation zu analysieren und dabei auch ihre eigenen Interessen und ihre Standortgebundenheit wahrzunehmen. Sie sollen außerdem lernen, Handlungsoptionen zu entwickeln und eine politische Konstellation in ihrem Sinne zu beeinflussen.⁵² Insofern ist es durchaus wünschenswert, wenn Lehrkräfte zu ge-

49 Wehling, 2016, S. 24

50 Europarats-Charta zur politischen Bildung und Menschenrechtsbildung (2010): <https://rm.coe.int/1680489411> (Zugriff 20.05.2020)

51 Wehling, 2016, S. 19

52 Krammer, 2008

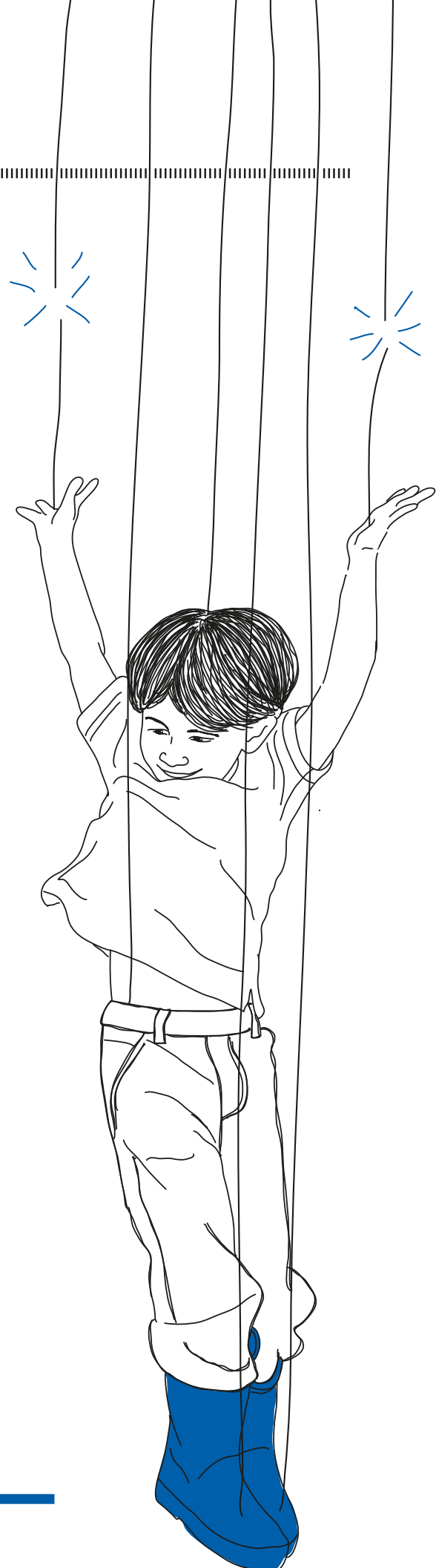
gebener Zeit auch zeigen, dass sie eine politische Haltung haben. Dies darf keinesfalls mit dem Ziel geschehen, Kinder und Jugendliche zu einem bestimmten Wahlverhalten zu bewegen, sondern ist didaktisch geboten, um Analysefähigkeit und Urteilskompetenz zu schulen. Es gilt vorzuleben, dass man bereit ist, Haltung zu zeigen und diese Haltung zu begründen. Insbesondere soll verdeutlicht werden, was eine gute Begründung bzw. Argumentation ausmacht. Ziel des Politikunterrichts ist es, dass Schülerinnen und Schüler lernen, wodurch sich ein differenziertes, qualitativ hochwertiges Urteil von der undifferenzierten Äußerung einer subjektiven Meinung unterscheidet. Wenn Lehrkräfte eigene Urteile abgeben, soll darauf geachtet werden, dass ...

- ... nachvollziehbar dargelegt wird, auf welchen Prämissen bzw. Voraussetzungen, Ansprüchen oder Vorannahmen sie beruhen,
- ... diese Voraussetzungen einer kritisch-sachlichen Überprüfung standhalten,
- ... sie widerspruchsfrei sind bzw. Widersprüche offengelegt werden,
- ... sich diese schlüssig aus den dargelegten Ausgangspunkten ergeben,
- ... wertorientierte Argumentationen von sachorientierter Argumentationen unterschieden werden,
- ... Vorurteile erkannt werden,
- ... Kompatibilität mit den Menschenrechten besteht.

Wenn Lehrkräfte eigene Urteile abgeben, sollten die Lernenden dazu aufgefordert bzw. ermutigt werden, diesen gegenüber eine kritische Haltung einzunehmen und sie zumindest nach einigen der soeben genannten Kriterien zu prüfen.

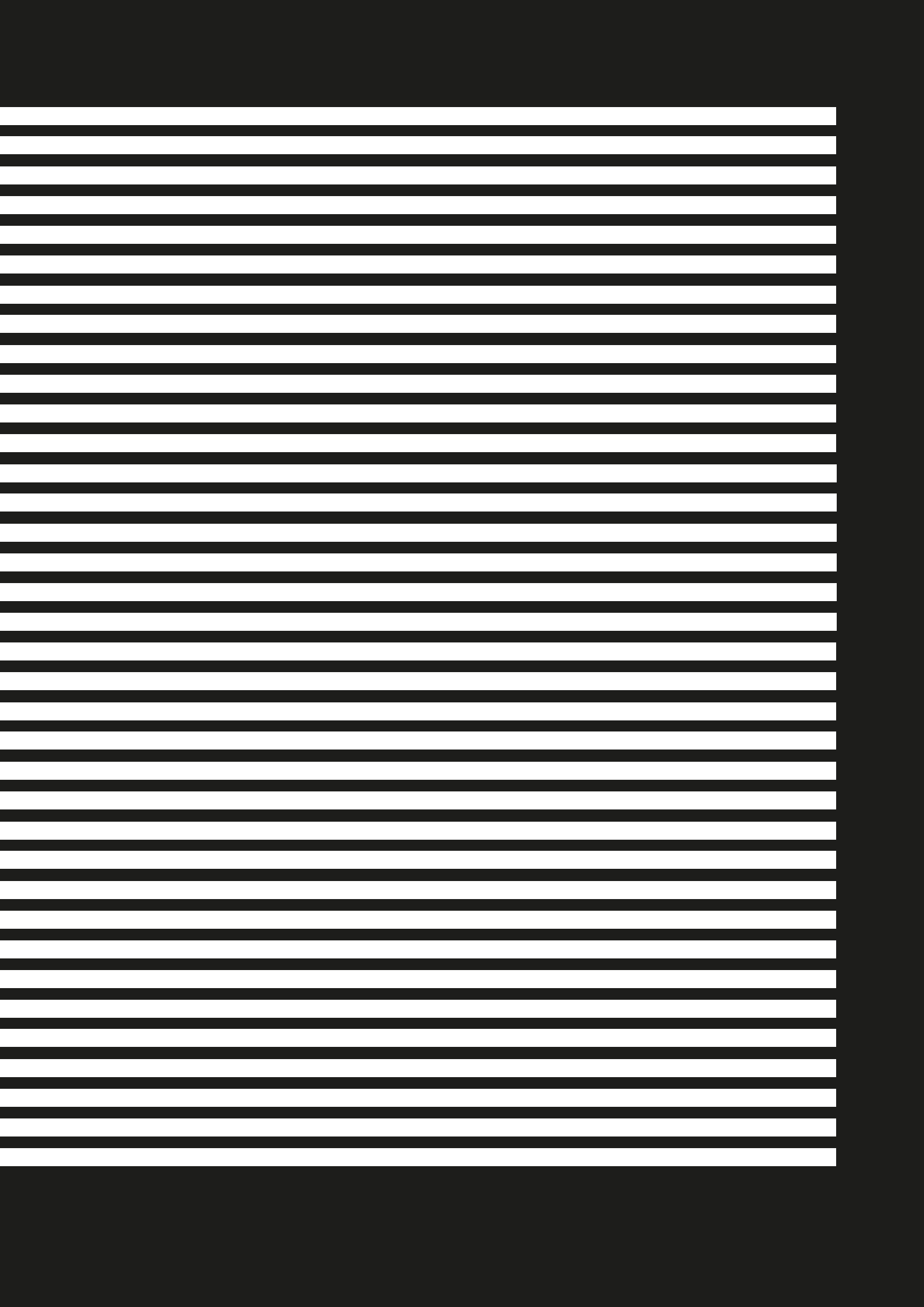
Gelingt es Schülerinnen und Schülern nicht, selbstständig Schwachstellen bzw. Gegenpositionen gegenüber dem Urteil der Lehrkraft einzunehmen, sollte diese von sich aus alternative Positionen bzw. mögliche Kritikpunkte formulieren, um die eigene Interessen- und Standortgebundenheit kritisch auszuleuchten sowie Werturteile und begriffliche Entscheidungen zu kennzeichnen und diese zur Debatte zu stellen.⁵³

Auch der Zeitpunkt der Abgabe eines Urteils der Lehrkraft ist abzuwägen. Insbesondere bei meinungsheterogenen und diskussionsbereiten Lerngruppen empfiehlt es sich zunächst, einen selbstläufigen Diskussions- und Meinungsbildungsprozess unter Lernenden anzuregen. Bei tendenziell meinungshomogenen oder nicht zur Diskussion neigenden Gruppen kann die Lehrkraft durch die Abgabe eines die Kontroversität anregenden Urteils gezielt versuchen, eine differenzierte Diskussion anzuregen.⁵⁴ 🐼



53 Grammes, 2014a, S. 272f.
54 Ebd.

**PART
EIE
IM
UNIT
ER
RICHT**



DARF ICH AUCH ÜBER PARTEIPOLITIK SPRECHEN?

Ja, im Unterricht soll auch über Parteipolitik gesprochen werden. Parteilichkeit ist in lebendigen Demokratien kein Störfaktor, sondern zentrales Prinzip von Politik.⁵⁵ Parteien sind wesentlich für den demokratischen Rechtsstaat. Sie haben explizit die verfassungsrechtliche Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Volkes aktiv mitzuwirken.⁵⁶ Funktion und Relevanz von Parteien im System der repräsentativen Demokratie zu verstehen ist daher Teil des fachlichen Wissens. Darüber hinaus kommt der Begegnung mit Personen und Institutionen der politischen Öffentlichkeit in der Umsetzung von politischer Bildung auch ein großer Stellenwert hinsichtlich der Entwicklung von politischer Handlungskompetenz zu.⁵⁷

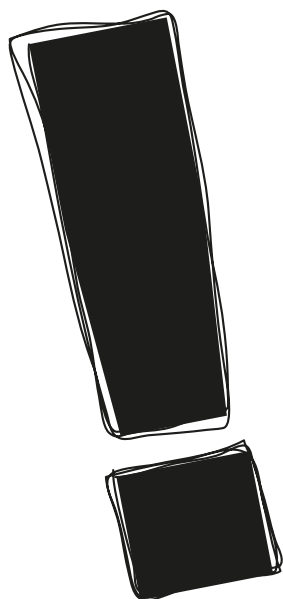
Parteien sind notwendige Organisationsformen der repräsentativen Demokratie. In allen demokratischen Flächenstaaten mit größeren Bevölkerungszahlen finden wir Parteien. Die kritische Auseinandersetzung mit konkreten parteipolitischen Positionen ist in der politischen Bildung sicher wichtig. Berührungspunkte mit politischen Parteien sind fehl am Platz. Parteien nehmen unterschiedliche Interessen und Werthaltungen aus einer Gesellschaft auf und organisieren sie. Mit dem Anspruch, im Interesse der Allgemeinheit zu handeln, leiten Parteien die in ihnen organisierten Interessen in die zentralen politischen Institutionen, in denen an der Entscheidungsfindung mitgewirkt wird. Parteien in demokratischen Mehrparteiensystemen konkurrieren miteinander um die Möglichkeit, politische Entscheidungspositionen zu besetzen, und kontrollieren sich gegenseitig.

Die Politikverdrossenheit sollte im Unterricht nicht noch unbeabsichtigt verstärkt werden, indem Parteien hauptsächlich im Zusammenhang mit Parteienversagen und Korruptionsanfälligkeit behandelt werden, ohne zugleich auch ihre für die repräsentative Demokratie und die Gesellschaft wesentlichen Funktionen zu beleuchten.⁵⁸

DARF ICH POLITISCHE PARTEIEN IM UNTERRICHT KRITISIEREN?

Ja, die didaktischen Prinzipien der Kontroversität und der Wissenschaftsorientierung erfordern die Schulung von kritischem Denken.

Schülerinnen und Schüler sollen unterschiedliche politische Ausrichtungen und Positionen kennen und sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen.⁵⁹ Wenn im Rahmen von politischer Bildung Parteien zum Unterrichtsgegenstand gemacht werden, sollten deren Positionen nicht nur



55 Mouffe, 2014

56 Vgl. Art. 21, Absatz 1, Satz 1 GG

57 Krammer, 2008, S. 9

58 Weißeno, Detjen, Juchler, Massing & Richter, 2010, S. 142

59 Juchler, 2014, S. 289

präsentiert bzw. erarbeitet, sondern auch einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Die Zielsetzung einer solchen Unterrichtseinheit besteht darin, dass Lernende ihre Analysefähigkeit steigern und politische Kompetenzen erwerben, die sie in die Lage versetzen, eine moderne demokratische Gesellschaft mitzugestalten. Anzustreben ist eine kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen politischen Ausrichtungen und Ideologien. Politische Urteilskompetenz in Schule und Unterricht zu erarbeiten bedeutet unter anderem, vorliegende politische Entscheidungen und Urteile prüfen zu können. Dafür ist es wesentlich, Interessen- und Standortgebundenheit von politischen und insbesondere von parteipolitischen Akteurinnen und Akteuren feststellen zu können.⁶⁰

Die Auseinandersetzung mit politischem Informations- und Werbematerial kann ein fruchtbarer Weg sein, um Methodenkompetenz und Urteilskompetenz der Schülerinnen und Schülern zu entwickeln. Lernende sollten in die Lage versetzt werden, politische Informationen hinsichtlich der Qualität ihrer Begründung und z. B. im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Menschenrechten zu beurteilen. Vorurteile sollen herausgearbeitet und sachorientierte von wertorientierter Argumentation unterschieden werden können. Schülerinnen und Schüler sollen in die Lage versetzt werden, Interessen und Strategien (partei-)politischer Akteure wahrzunehmen und zu beurteilen und die Folgen vorgeschlagener Maßnahmen abzuschätzen. Schlussendlich sollen Schülerinnen und Schüler lernen, eigene, wert- und sachorientiert begründete Haltungen zu entwickeln und nachvollziehbar darzustellen.



60 Kramer, 2008, S. 9

DARF ICH VERTRETERINNEN UND VERTRETER VON PARTEIEN IN DIE SCHULE EINLADEN?

Ja, Lehrkräfte dürfen grundsätzlich Politikerinnen und Politiker in die Schule einladen.

Politische Bildung an Schulen „knüpft bei der Auswahl und Gestaltung von Unterrichtsvorhaben altersangemessen an die vielfältigen Lebens- und Erfahrungswelten der Schülerinnen und Schüler an. Der Unterricht berücksichtigt ihre jeweiligen unterschiedlichen Zugangs- und Betrachtungsweisen und unterstützt die Aufmerksamkeit und Offenheit für diese Unterschiede sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zum Wechsel der Perspektive. Durch anregende Problemstellungen im Unterricht, Realbegegnungen an außerschulischen Lernorten sowie mit Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen sowie durch Planspiele und Simulationen werden auch Gegenstände in den Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler gerückt, die ihrer Lebenswelt bisher fremd waren.“⁶¹

Zum Lebensweltbezug des Unterrichts können und sollten auch Begegnungen mit Politikerinnen und Politikern zählen, die besucht oder in den Unterricht eingeladen werden können. Zu beachten ist hierbei, dass „alle in der Bürgerschaft vertretenen Parteien gleichmäßig berücksichtigt werden“⁶². Unter dieser Voraussetzung sind Einladungen an Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien in eine Schule im Rahmen politischer Bildung erlaubt.

Für den Unterricht sind die folgenden Aspekte zu bedenken:

- Besuche von Politikerinnen und Politikern sollen in die jeweiligen Lernprozesse eingebettet werden. Daher sind Besuche so vor- und nachzubereiten, dass die Lernenden in der Lage sind, sich auf der Basis von Kritik ein eigenständiges Urteil zu bilden.
- Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit einer Wahl eine Diskussion mit Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt wird, muss die Auswahl der eingeladenen Parteien nachvollziehbar begründet sein. Der politische Standpunkt der Lehrkraft darf dabei keine Rolle spielen. Auch bei einer solchen Diskussion zu einer Wahl sind die Politikerinnen und Politiker im Vorfeld darauf aufmerksam zu machen, dass Wahlwerbung (z. B. in Form von Wahlaufrufen, Verteilen von Wahlgeschenken) nicht erlaubt ist.

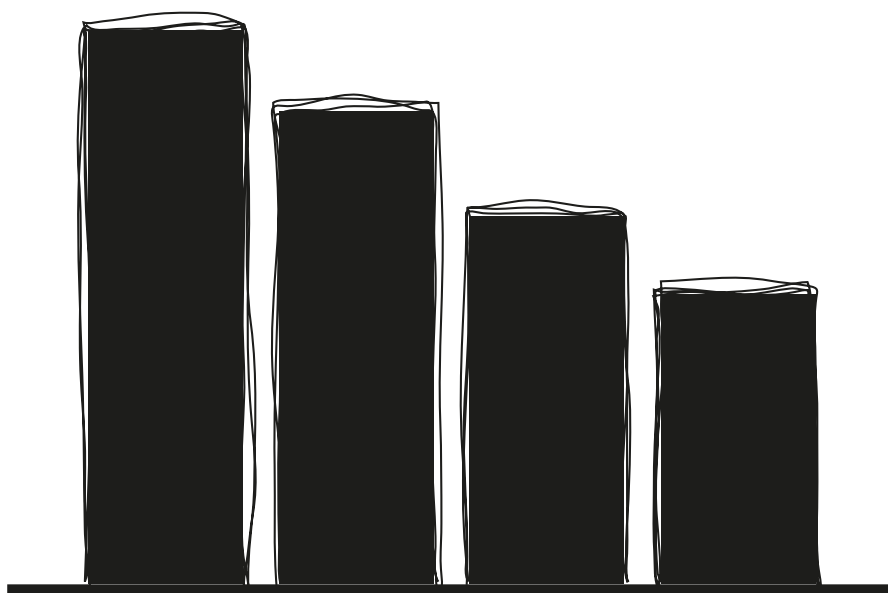
61 Bildungsplan Stadtteilschule Jahrgangsstufen 7 bis 11, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, S. 18

62 Siehe Geschäftsordnungsbestimmung Nr. 14 der Behörde für Schule und Berufsbildung

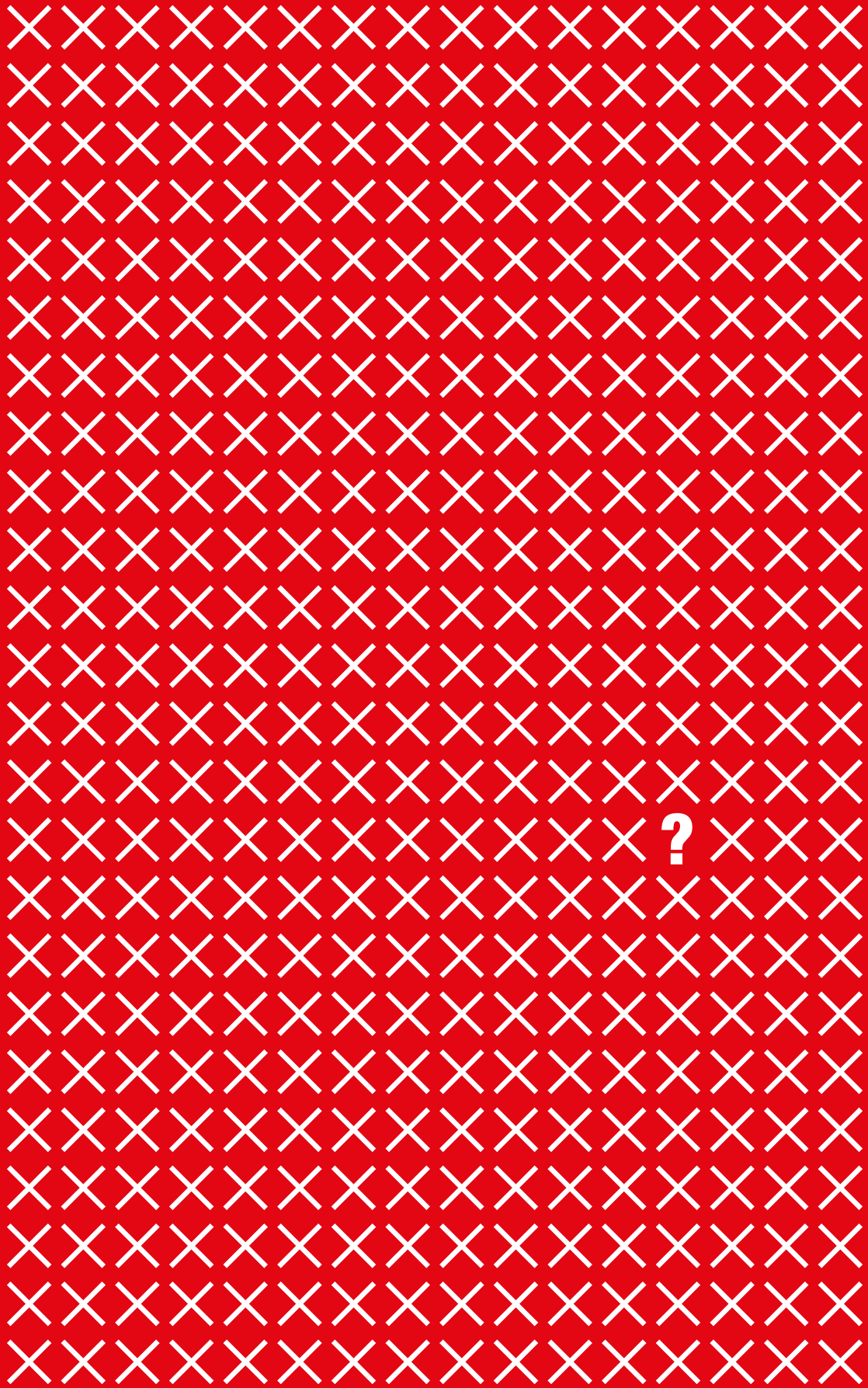
Natürlich erhoffen sich Politikerinnen und Politiker, Wahlberechtigte im Sinne ihrer Partei anzusprechen. Die Lehrkraft hat also dafür zu sorgen, dass die sachliche Auseinandersetzung eindeutig im Mittelpunkt steht.

- Das Prinzip der Kontroversität verlangt eine gewisse Vielfalt an Positionen. Problematisch wäre es, zu einem strittigen Thema z. B. nur die Positionen der Regierung oder nur die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Wort kommen zu lassen.
- Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht auf einen indoktrinationsfreien Unterricht. Daher müssen Lehrkräfte einschreiten, wenn eine schulfremde Person ein Thema oder eine Diskussion so instrumentalisiert, dass dieses Recht gefährdet ist. Ein Politikerauftritt in einer Schule muss sich also immer maßgeblich von einer Wahlveranstaltung unterscheiden.

Mandatsträgerinnen und -träger dürfen grundsätzlich nach Anmeldung bei der Schulleitung eine Schule besuchen, dabei sind alle zuvor angeführten rechtlichen und didaktischen Aspekte zu beachten.⁶³ Nicht zu vergessen ist, dass durchaus auch Lehrkräfte Mandate oder Funktionen in Parteien oder parteinahen Organisationen haben können. Eine Offenlegung dieser Position gegenüber den Schülerinnen und Schülern ist im Sinne der Kritikfähigkeit der Lernenden grundsätzlich ratsam, wobei das politische Gewicht der Funktion im Einzelfall zu berücksichtigen ist. 🗣️



63 Ebd.



Politisches
HANDELN
im Unterricht



DARF ICH MEINE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER DAZU MOTIVIEREN, POLITISCH AKTIV ZU WERDEN?

Ja, Schülerinnen und Schüler sollen lernen, politische Situationen zu beurteilen und Handlungsoptionen zu entwickeln. Das Ideal des mündigen Bürgers und der mündigen Bürgerin in der politischen Bildung geht demnach über das kritische Verfolgen des politischen Tagesgeschehens hinaus. Ziel ist es, eine politische Situation ausgehend von Vorstellungen des Gemeinwohls und geleitet von individuellen Interessen zu beeinflussen.⁶⁴ Bereits im Vorhinein sollen Lernende die Auswirkungen ihrer Handlungen einschätzen. Politische Bildung erschöpft sich also nicht in der Vermittlung von Wissen, Kenntnissen und der Entwicklung von Fähigkeiten und Einsichten. Gute politische Bildung weckt auch die Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und zur aktiven Teilnahme an politischen Prozessen. Es ist daher Aufgabe der Schule, Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, sich auf Basis der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gemeinwohlorientiert zu engagieren. Dazu braucht es nicht nur Kenntnisse über institutionalisierte Räume der Mitgestaltung wie Parlamente, Parteien, Interessenvertretungen, NGOs usw. Zugleich sollte auch die Bereitschaft gefördert werden, die eigenen Anliegen mithilfe unterschiedlicher Medien zu verbreiten und sich Verbündete für deren Durchsetzung zu suchen.⁶⁵ Die Rolle der Lehrkraft besteht hier nicht darin, Schülerinnen und Schülern die Mitgliedschaft in bestimmten Organisationen nahezubringen, sondern dabei behilflich zu sein, Handlungsoptionen und -strategien zu entwickeln und das Nachdenken über die Folgen des eigenen Handelns anzuregen.

Werden politische Aktionen im Rahmen des Schulunterrichts zu Lehrzwecken unterstützt bzw. durchgeführt, muss streng darauf geachtet werden, wie der Grundsatz der Interessenorientierung sowie das Kontroversitätsprinzip umgesetzt werden können. Schülerinnen und Schüler können nicht zur Teilnahme an politischen Aktionen verpflichtet werden. Es muss darauf geachtet werden, dass auch von der Mehrheitsmeinung der Klasse abweichende Ansichten zur Sprache gebracht werden können.⁶⁶

Es bietet sich hier eine gute Gelegenheit, zur Diskussion alternativer Positionen anzuregen und die Wichtigkeit politischer Opposition für die Demokra-



64 Lauss & Schmid-Heher, 2017b, S. 16

65 Krammer, 2008, S. 9

66 Reinhardt, 2014, S. 277

tie im Sinne von Sachkompetenz zum Thema zu machen. Sollte in der Klasse wirklich Konsens bezüglich politischer Ziele herrschen, ist im Sinne der Kontroversität und zur Schulung der Perspektivenübernahme eine Reflexion über Interessen und Motive von politisch Andersdenkenden anzuraten.⁶⁷

DARF UND SOLL ICH IN DER KLASSE UND DER SCHULE PROBEWAHLEN DURCHFÜHREN?

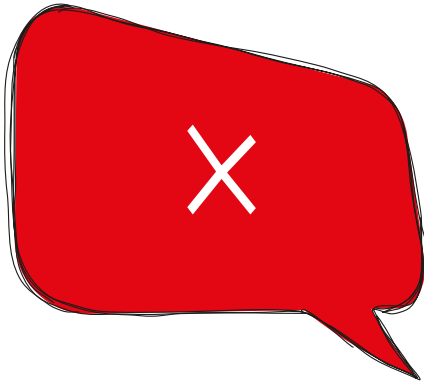
Ja, Probewahlen z. B. in Form von Juniorwahlen⁶⁸ in der Klasse bzw. der gesamten Schule können zu einem tieferen politischen Verständnis führen. Das gilt vor allem dann, wenn unterschiedliche Positionen erkannt und die dahinterstehenden Interessen erläutert werden. Insbesondere sollten zu einzelnen Themen Vergleiche zwischen den Programmen angestellt werden und Schülerinnen und Schüler sollten die unterschiedlichen Positionen und Interessen der Parteien, zumindest für einen kleinen Bereich, definieren können. So können beispielsweise Forderungen zu Bereichen wie Verkehr, Gesundheit oder Bildung verglichen werden. Darüber hinaus können Probewahlen auch das formale Wahlprozedere veranschaulichen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass möglicherweise – z. B. aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft – nicht alle Schülerinnen und Schüler wahlberechtigt sind. Im Sinne der politischen Bildung sind bei Probewahlen aber alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen zu beteiligen. Der Umstand, dass nicht alle in Deutschland lebenden Menschen das Wahlrecht besitzen, ist zu thematisieren. Anhand einer Probewahl soll auch vermittelt werden, dass ein Wahlergebnis nie für alle zufriedenstellend sein kann. Damit sind nicht in erster Linie die politischen Vertreterinnen und Vertreter gemeint, sondern jene Wählenden, deren bevorzugte Parteien bzw. Kandidatinnen und Kandidaten weniger gut als erhofft abgeschnitten haben. Demokratische Entscheidungsprozesse sind zu akzeptieren, gleichzeitig sollen Lernende aber auch über Protestformen der Zivilgesellschaft Kenntnis erhalten.

Schülerinnen und Schülern muss vermittelt werden, dass es kaum möglich ist, sich mit allen Positionen einer bestimmten Partei zu identifizieren. Selbst kleinere Parteien spiegeln ein verhältnismäßig großes Spektrum politischer Anschauungen wider. Auch in Schulklassen wird in der Regel zu verschiedenen Themen kein Konsens zu erreichen sein. Politikgestaltung setzt immer auch die Bereitschaft zum Kompromiss voraus – nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb von Parteien. Anderenfalls könnten Schülerinnen und Schüler zu der Einsicht gelangen, sich von gar keiner Partei angesprochen zu fühlen. Die Betonung der individuellen politischen Ansichten und eine daraus resultierende, undifferenzierte Ablehnung von Politikerinnen, Politikern und Parteien im Allgemeinen führen zu einer Abwertung der Demokratie. Dieser Entwicklung sollte entschieden entgegengetreten werden.



67 Ebd.

68 Siehe Informationen zur Juniorwahl: <https://www.juniorwahl.de/> (Zugriff 20.05.2020)



IST DIE KLASSENSPRECHERWAHL BEREITS POLITISCHE BILDUNG?

Ja, eine Klassensprecherwahl kann unter bestimmten Umständen ein Beitrag zur politischen Bildung sein. Die Klassensprecherwahl (und auch andere Aktivitäten im Zusammenhang mit den Aufgaben einer Schülervertretung) bieten eine sehr gute Gelegenheit für reale Handlungsorientierung im Rahmen des Unterrichts.⁶⁹ Im Schulalltag wird dieses Potenzial allerdings zum Teil nicht ausgeschöpft. Damit eine Klassensprecherwahl nicht eine formale Pflichterfüllung darstellt, sondern einen Beitrag zur politischen Bildung leisten kann, sollen die folgenden Punkte beachtet werden:

- Klärung der Erwartungen an eine Klassensprecherin, einen Klassensprecher,
- Klärung der Kompetenzen einer Klassensprecherin, eines Klassensprechers,
- Förderung der Methodenkompetenz im Hinblick auf die Artikulation und Analyse von Forderungen,
- Reflexion von Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen einer Klassensprecherwahl und der gesamtstaatlichen Ordnung,
- Reflexion über die Auswirkungen unterschiedlicher Wahlsysteme.

Schule ist ein zentraler Ort, um demokratisches Handeln zu erfahren und einzuüben. Kinder und Jugendliche sollen möglichst früh erfahren, dass sie durch eigenes Engagement Entscheidungen beeinflussen können, und so ihr elementares Recht auf Beteiligung wahrnehmen. Politische Mündigkeit verlangt von jeder und jedem Einzelnen, eigenständig und eigenverantwortlich bestehende Verhältnisse zu hinterfragen und darauf aufbauend auch politisch handeln zu können.⁷⁰ Die Schule soll einen geschützten Rahmen für eine solche Erprobung der Demokratie bieten. So betont neben dem Hamburger Schulgesetz auch der Orientierungsrahmen Schulqualität in diesem Zusammenhang nicht nur den gesetzlichen Auftrag zur Beteiligung, sondern unterstreicht die Bedeutung des Zusammenwirkens aller schulischen Gremien an der demokratischen Gestaltung des Schulalltags als eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg politischer Bildung. Insofern haben die Lehrkräfte nicht nur den Auftrag, die Klassensprecherwahl ordnungsgemäß durchzuführen, sondern dafür zu sorgen, dass Demokratie – und die damit verbunden Widersprüche und Schwierigkeiten – auch in diesem Zusammenhang erlebbar wird. Die nicht gewählten Schülerinnen und Schüler (auch jene, die nicht kandidiert haben) dürfen also in der Folge nicht von der Partizipation an Entscheidungsprozessen entbunden werden.⁷¹ Das demokratische Handeln auf Klassen- oder Schulebene lässt sich zwar nicht unmittelbar auf gesellschaftliche Zusammenhänge (z. B. Wahlen auf Landes- oder Bundesebene) übertragen, ist aber dennoch ein unverzichtbarer Teil des Demokratie-Lernens.

69 Ackermann, Breit, Cremer, Massing & Weinbrenner, 2015, S. 124

70 Weißeno, Detjen, Juchler, Massing & Richter, 2010, S. 38

71 Kramer, 2012, S. 35

DARF ICH MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN AN EINER DEMONSTRATION ODER ANDEREN POLITISCHEN AKTIONEN TEILNEHMEN?

Die Teilnahme an Demonstrationen ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht, das Schülerinnen und Schülern nahegebracht werden soll.

Schulrechtlich ist die Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit unter anderem aufgrund der regelmäßig entgegenstehenden Schulpflicht bzw. nach dem für Lehrkräfte geltenden Dienstrecht grundsätzlich nicht gestattet.

Aus politikdidaktischer Sicht ist die freiwillige Teilnahme an einer Demonstration oder anderen politischen Aktion wünschenswert, allemal, wenn sie in der Freizeit stattfindet. Denn ein Ziel im schulischen politischen Lernen sind interventionsfähige Bürger, die es als Aufgabe sehen, sich mit politischen Fragen und Inhalten sachgerecht auseinanderzusetzen und Einfluss zu nehmen.⁷² Schülerinnen und Schülern soll auch diese Form der politischen Partizipation im Sinne der Methodenkompetenz nahegebracht werden. Geschult wird dabei eine bestimmte Form des Eintretens für geteilte politische Interessen. Ist eine Demonstration oder vergleichbare politische Aktion für die nahe Zukunft etwa über die Medien angekündigt, sollte im Vorfeld der Veranstaltung individuelle und kollektive Urteilsbildung angeregt werden. Die Aufgabe der Lehrkräfte liegt hier insbesondere darin, den Lernenden die unterschiedlichen öffentlichen Meinungen bekannt zu machen und die dahinterstehenden Interessen darzulegen.⁷³ Einen Lebensweltbezug herzustellen ist dabei besonders wichtig.

Aufgrund des Überwältigungsverbots dürfen Schülerinnen und Schüler niemals direkt oder indirekt gezwungen werden, an einer Demonstration oder vergleichbaren Veranstaltung teilzunehmen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der entstehende Gruppendruck eine individuelle Entscheidung zumindest komplexer werden lässt.

Demzufolge können Demonstrationen keine schulischen Veranstaltungen sein. Treffen sich Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bei einer Demonstration außerhalb der Unterrichts-/Dienstzeit, so dürfen sie an dieser jedoch selbstverständlich gleichzeitig teilnehmen. 🍷



72 Ackermann & Müller, 2015, S. 20f.

73 Stainer-Hämmerle, 2016, S. 11

*literatur*VERZEICHNIS

- Ackermann, P. & Müller, R. (2015). Bürgerhandbuch. Politisch aktiv werden – Öffentlichkeit herstellen – Rechte durchsetzen. Schwalbach/Ts.: Wochenschau
- Ackermann, P., Breit, G., Cremer, W., Massing, P. & Weinbrenner, P. (2015). Politikdidaktik kurzgefasst: 13 Planungsfragen für den Unterricht. Schwalbach/Ts.: Wochenschau
- Abs, H.-J. & Hahn-Laudenberg, K. (2017). Das politische Mindset von 14-Jährigen. Ergebnisse der International Civic and Citizenship Education Study 2016. Münster
- Ammerer, H., Hellmuth, T. & Christoph, K. (2015). Subjektorientierte Geschichtsdidaktik. Schwalbach/Ts.: Wochenschau
- Ammerer, H., Windischbauer, E. & Fallend, F. (2012). Demokratiebildung: Annäherungen aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Innsbruck: Studienverlag
- Arendt, H. (1993). Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlaß. München: Piper
- Autorengruppe Fachdidaktik. (2016). Was ist gute politische Bildung? Schwalbach/Ts.: Wochenschau
- Benner, D. u. a. (2015). Bildung – Moral – Demokratie. Theorien und Konzepte moralischer Erziehung und Bildung und ihre Beziehungen zu Ethik und Politik. Paderborn
- Bergmann, K. (2008). Multiperspektivität. Geschichte selber denken. Schwalbach/Ts.: Wochenschau
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20.3.1952, <https://www.menschenrechtskonvention.eu/zusatzprotokoll-emrk-9251/#1-artikel-2---recht-auf-bildung> (Zugriff 20.05.2020)
- Europarat (2010). Europarats-Charta zur politischen Bildung und Menschenrechtsbildung
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung (2011). Bildungsplan Gymnasium, Jahrgangsstufen 7–10, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung (2014). Bildungsplan Stadtteilschule, Jahrgangsstufen 7–11, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung (2019). Orientierungsrahmen Schulqualität

-
- Gaiser, Hanke & Ott (2016). Jung – politisch – aktiv?! Politische Einstellungen und politisches Engagement junger Menschen. Ergebnisse der FES-Jugendstudie 2015. Bonn
- Geschäftsordnungsbestimmung Nr. 14 der Behörde für Schule und Berufsbildung betr. Politische Werbung in Diensträumen vom 17. Januar 1974 – mit den ab 1. März 1980 geltenden Änderungen
- Goll, T. (2014). Problemorientierung. In W. Sander, Handbuch politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 258-265
- Grammes, T. (2014a). Kontroversität. In W. Sander, Handbuch politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 266-274
- Grammes, T. (2014b). Exemplarisches Lernen. In W. Sander, Handbuch politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 249-257
- Hamburger Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280)
- Hattie, John u. a. (2015). Lernen sichtbar machen. Hohengehren
- Hellmuth, T. & Kühberger, C. (2016). Kommentar zum Lehrplan der Neuen Mittelschule und der AHS-Unterstufe „Geschichte und Sozialkunde / Politische Bildung“
- Hilligen, W. (1987). Mutmaßungen über die Akzeptanz des Beutelsbacher Konsenses in der Lehrerschaft. In S. Schiele & H. Schneider: Das Konsensproblem in der politischen Bildung. Stuttgart 1987, S. 9-26
- Himmelman, G. (2016). Demokratie-Lernen als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform: Ein Lehr- und Arbeitsbuch. Schwalbach/Ts.: Wochenschau
- Hoffmann, A. (2016). Plädoyer für politisch nicht-neutrale Lehrende und die Förderung realen politischen Handelns: „Heppenheimer Intervention“. In B. Widmaier & P. Zorn, Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 197-206
- Holzbrecher, A. (2006). Foto + Text: Didaktische Perspektiven. In A. Holzbrecher, I. Oomen-Welke, & J. Schmolling, Foto + Text: Handbuch für die Bildungsarbeit. Wiesbaden: VS Verlag, S. 15-23
- Juchler, I. (2014). Wissenschaftsorientierung. In W. Sander, Handbuch politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 284-292
-

-
- Petrik, A. (2014). Adressatenorientierung. In W. Sander, Handbuch politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 241-248
- Reinhardt, S. (2014). Handlungsorientierung. In W. Sander, Handbuch politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 275-283
- Reinhardt, S. (2016). Politikdidaktik. Praxishandbuch für die Sekundarstufe I und II. Berlin: Cornelsen
- Sander, W. (2005). Theorie der politischen Bildung: Geschichte – didaktische Konzeptionen – aktuelle Tendenzen und Probleme. In W. Sander, Handbuch politische Bildung. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, S. 13-47
- Shell, D. (2015). 17. Shell Jugendstudie. Frankfurt a. M.: S. Fischer Verlag
- Van Deth, J. (2007). Kinder und Politik. Politische Einstellungen von jungen Kindern im ersten Grundschuljahr. Wiesbaden: Springer
- Wehling, H.-G. (1977). Konsens à la Beutelsbach? Nachlese zu einem Expertengespräch. In: S. Schiele & H. Schneider: Das Konsensproblem in der politischen Bildung. Stuttgart, S. 173-184
- Wehling, H.-G. (2016). Konsens à la Beutelsbach? Nachlese zu einem Expertengespräch: Textdokumentation aus dem Jahr 1977. In B. Widmaier, & P. Zorn, Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 19-27
- Weißeno, G., Detjen, J., Juchler, I., Massing, P. & Richter, D. (2010). Konzepte der Politik – ein Kompetenzmodell. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Wiebecke, J. (2017). Zehn Regeln für Demokratie-Retter. Köln: KiWi



